



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)
Anpassung 2011**

Datum: 10. Juni 2014

Nummer: 2014-198

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/198

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)
Anpassung 2011**

vom 10. Juni 2014

1. Zusammenfassung

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979¹ werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Rahmen des Richtplanverfahrens können aber auch Aufträge des Parlaments an den Regierungsrat, Aufträge des Bundesrats an den Kanton sowie erledigte Aufträge zu Anpassungen führen.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage sollen insgesamt 6 Objektblätter sowie die Richtplangesamtkarte angepasst werden.

Die vorgesehene Ergänzung der Richtplangesamtkarte mit den Siedlungsbegrenzungen, obwohl expliziter Auftrag durch einen Landratsbeschluss, wird erst im Zusammenhang mit der Umsetzung der RPG-Revision vom 15. Juni 2012 in Angriff genommen, da im Kantonalen Richtplan gemäss Art. 8a Abs. 1 lit. a. neu Umfang und Lage der Siedlungsfläche festgelegt werden müssen. Deshalb wird der Auftrag der Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien in der Richtplankarte denn auch explizit in das Objektblatt übernommen. Hingegen wurde das Objektblatt S 1.2 hinsichtlich der Kriterien, die zu einer Siedlungsbegrenzung führen, geringfügig angepasst und auf das neue Objektblatt L 3.3 abgestimmt.

Das Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsentensive Einrichtungen wird trotz einer Aussage im Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 2. August 2010, wonach die festgelegte Schwelle aus Bundessicht sehr hoch sei, nicht angepasst. Der Schwellenwert für verkehrsentensive Einrichtungen bleibt bei 4000 Fahrten. Auch wenn der Baselbieter Schwellenwert höher als im Nachbarkanton Basel-Stadt ist (2000 Fahrten) ist, hat dies keine negativen Auswirkungen auf die nordwestschweizerischen Raumstrukturen. Im Übrigen sind die Kantone in der Ausgestaltung ihres kantonalen Richtplans autonom.

Im Jahre 2011 trat die Änderung der Gewässerschutzverordnung des Bundes in Kraft. Diese verlangt unter anderem die Festlegung des Gewässerraums und hält dazu die erforderlichen Kriterien fest. Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Festlegung des Gewässerraums wurde zwischenzeitlich mittels einer Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes BL abschliessend geregelt, sodass sich die Anpassung von Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer auf eine geringfügige Ergänzung betreffend die Koordination mit dem Gewässerraum reduziert.

Der Bundesrat hat in seiner Genehmigung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft vom 8. September 2010 klare Aussagen zu den Fruchtfolgeflächen gemacht. Danach muss der Kanton insgesamt 9'800 ha statt den vom Landrat festgesetzten 8'000 ha Fruchtfolgeflächen bezeichnen. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich um die besten Böden im Baselbiet handelt. Dies zieht eine Anpassung von Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen sowie der Richtplangesamtkarte nach sich.

¹ SR 700

Der Bundesrat hat in seiner Genehmigung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft vom 8. September 2010 vom Kanton Basel-Landschaft gestützt auf Art. 2a der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (in Kraft seit 14. April 2010) verlangt aufzuzeigen, wie der Kanton Basel-Landschaft das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Richtplan berücksichtigt. Das neue Objektblatt zeigt den Umgang mit BLN-Objekten auf.

Mit seinem Richtplanerlass vom 26. März 2009 hat der Landrat den Regierungsrat in Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen beauftragt, eine Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes mit dem Ziel vorzulegen, die Mobilfunkbetreiber vorgängig zum Baugesuchsverfahren zu einem Dialog mit den Gemeinden zur Standortoptimierung der Antennenstandorte zu verpflichten (Konsensualverfahren). Dieser Auftrag wurde mit Landratsbeschluss vom 9. Dezember 2009 erledigt. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt. Die Anpassung des Objektblatts kann mit dieser Landratsvorlage somit vorgenommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	5
2.1	Der kantonale Richtplan zwischen Bestand und Dynamik	5
2.2	Anpassungs- und Fortschreibungsbedarf des kantonale Richtplans (KRIP)	5
2.3	Übersicht über die bestehenden Richtplan-Aufträge an den Regierungsrat	6
3.	Erläuterungen zu den Anpassungen von Objektblättern und Richtplangesamtkarte	9
3.1	Anpassung Objektblatt S 1.2 Siedlungsbegrenzung sowie Richtplangesamtkarte	9
3.2	Anpassung Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsentensive Einrichtungen	11
3.3	Anpassung Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer	12
3.4	Anpassung Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen sowie Richtplangesamtkarte	15
3.5	Neues Objektblatt L 3.3 BLN-Objekte	18
3.6	Anpassung Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen	25
3.7	Beiliegende Richtplankarte, Erläuterungskarte	26
4.	Kosten	27
5.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	27
5.1	Generelle Stimmungslage zur KRIP-Anpassung 2011	27
5.2	Formale Aspekte	29
5.3	Forderungen zur Richtplankarte	29
5.4	Detailanträge zu den Objektblättern	29
5.5	Weitere Anpassungsanträge	45
6.	Regulierungsfolgenabschätzung	48
7.	Parlamentarische Vorstösse	49
8.	Antrag	50

2. Ausgangslage

2.1 Der kantonale Richtplan zwischen Bestand und Dynamik

Der kantonale Richtplan muss über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben (Rechtssicherheit, Investitionssicherheit). Andererseits darf der Richtplan kein starres Planungsinstrument sein. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979² werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Daraus leiten sich drei Formen von Richtplanänderungen ab: Gesamtüberarbeitung, Anpassung und Fortschreibung.

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplans wird der gesamte Inhalt überprüft.

Anpassungen des Richtplanes werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Dazu gehören in der Regel die Aufnahme neuer, konkreter Vorhaben in den Richtplan mit Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Festsetzung sowie die Anpassung von Zielen und Beschlüssen. Eine Gesamtüberarbeitung sowie eine Anpassung des Richtplans setzt ein Richtplanverfahren mit einer breiten Mitwirkung voraus.

Kleinere Abweichungen und geringfügige Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung bedürfen keiner formellen Anpassung des Richtplanes. Es handelt sich dabei um Veränderungen, die im Rahmen der bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen, die keiner landrätlichen Genehmigung bedürfen, z.B. Vorhaben und Aufträge, die bereits realisiert sind oder Veränderungen von Bauzonen, die gestützt auf das Regelwerk des kantonalen Richtplans vom Regierungsrat genehmigt wurden. Mit diesen Fortschreibungen wird der Richtplan aktuell gehalten. In der Regel beschränken sich Fortschreibungen auf Richtplankarteninhalte. Fortschreibungen bedürfen keiner Beschlüsse des Landrats; sie sind aber unverzüglich dem Bund zu melden (Art. 11 Abs. 3 RPV).

2.2 Anpassungs- und Fortschreibungsbedarf des kantonale Richtplans (KRIP)

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Rahmen des

² SR 700

Richtplanverfahrens können aber auch Aufträge des Parlaments an den Regierungsrat, Aufträge des Bundesrats an den Kanton sowie erledigte Aufträge zu Anpassungen führen.

Der Anpassungsbedarf für die behandelnden Objektblätter ergibt sich konkret wie folgt:

S 1.2	Siedlungsbegrenzung	Auftrag Landrat
S 4.2	Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen	Empfehlung ARE
L 1.2	Raumbedarf Fliessgewässer	Änderung Gewässerschutzgesetz
L 2.2	Fruchtfolgeflächen	Auftrag Bundesrat
L 3.3	BLN-Objekte (neu)	Auftrag Bundesrat
VE 1.3	Mobilfunkanlagen	Erledigter Auftrag des Landrats

Aus der Anpassung der Objektblätter S 1.2 Siedlungsbegrenzung und L 2.2 Fruchtfolgeflächen ergeben sich auch räumliche Festlegungen (Anpassung der Richtplangesamtkarte), die durch den Landrat zu erlassen sind.

Seit März 2009, also seit dem Erlass des KRIP durch den Landrat gab es zudem zahlreiche Ortsplanungsrevisionen oder Aufnahmen von Naturschutzobjekten in das Inventar der geschützten Naturobjekte von kantonaler Bedeutung. Diese jeweils vom Regierungsrat geänderten Planwerke sollen mit obigen Anpassungen ebenfalls Eingang in die Richtplangesamtkarte finden.

2.3 Übersicht über die bestehenden Richtplan-Aufträge an den Regierungsrat

a. Aufträge aus dem Bundesratsbeschluss vom 8. September 2010

Die Aufträge des Bundesrats im Zusammenhang mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans finden sich in den Ziffern 6 und Ziffer 7 des Bundesratsbeschluss vom 8. September 2010. Gemäss Ziffer 6 ist innert zwei Jahren:

- *aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im Bundesinventar von nationaler Bedeutung aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf besteht.*
- *eine neue Bilanz der Fruchtfolgeflächen zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FF (8000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern.*

Diese beiden Aufträge sind unter anderem Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

Des Weiteren wird der Kanton aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung

- *aufzuzeigen, wie die Anliegen der Fahrenden berücksichtigt werden,*
- *im Bereich Verkehr die H18, wie im Sachplan Verkehr (Grundnetz; örtliche Ausbauten Basel-Delémont) vorgesehen, aufzunehmen,*

- im Objektblatt V 2.3, Schienennetz, die Aufnahme der Tramverbindung "Dreispietz - Heiligholz" als Vorhaben zu prüfen
- im Objektblatt VE 2.4, Windenergieanlagen, die Planungsgrundsätze und -anweisungen im Sinne des Prüfungsberichts auf Seite 24 f. zu überprüfen.

Die Berücksichtigung der Anliegen der Fahrenden wird in einer separaten Landratsvorlage behandelt, da diese gemäss Landratsbeschluss vom 26. März 2009 mit einer Gesetzesvorlage zu koppeln ist. Die übrigen Aufträge werden noch nicht erledigt, da auf weitere Entscheide gewartet wird.

Was die H18 betrifft, wurde zunächst der Netzbeschluss abgewartet, welcher zwischenzeitlich erfolgt ist, die H-Strassen aber aufgrund der Volksabstimmung über die Autobahnvignette bis auf weiteres beim Kanton bleiben. .

Die Prüfung der Tramverbindung "Dreispietz - Heiligholz" erfolgte mit der Verabschiedung des Agglomerationsprogramms Basel, 2. Generation, durch die politische Steuerung der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel Mitte 2012. Diese ist zusammen mit anderen Projekten Gegenstand der KRIP-Anpassung 2012.

Die geforderte Richtplananpassung von Objektblatt VE 2.4, Windenergieanlagen, erfolgt mit der Beantwortung der Motion 2007/248. Die Mitwirkung zu den Ergebnissen der Erarbeitung von Standorten für Windparks ist Gegenstand der aktuell laufenden öffentlichen Vernehmlassung.

b. Aufträge aus dem Kantonalen Richtplan

Der Landratsbeschluss vom 26. März 2009 über den Erlass des Kantonalen Richtplans KRIP enthält unter Ziffer 6 den expliziten Auftrag an den Regierungsrat, eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, die es ermöglicht, im KRIP Aussagen zu Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende zu machen und deren raumplanerische Relevanz zu erfassen. Die Berücksichtigung der Anliegen der Fahrenden wird, wie bereits erwähnt, in einer separaten Landratsvorlage behandelt, da die Anpassung des kantonalen Richtplans mit einer Gesetzesvorlage zu koppeln ist.

Des Weiteren enthalten die Planungsanweisungen in den Beschlüssen zu den Objektblättern folgende konkrete Aufträge des Landrates an den Regierungsrat:

Objektblatt S 1.2, Siedlungsbegrenzung, Planungsanweisung e)

"Der Regierungsrat wird beauftragt, innert 2 Jahren die örtlichen Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung in einer Vorlage dem Landrat zu beantragen".

Dieser Auftrag ist Gegenstand der vorliegenden Landratsvorlage.

Objektblatt V 2.1, übergeordnete Projekte, Planungsanweisung b)

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament innert 5 Jahren nach dem Bundesratsbeschluss zum Kantonalen Richtplan in geeigneter Form eine Landratsvorlage zur Anpassung des Richtplans im Bereich Leimental/Birseck betreffend Abstimmung Siedlung und Verkehr vorzulegen, die namentlich Folgendes beinhaltet:

- Problemanalyse: Die Verkehrsprobleme mit räumlichem Fokus Birseck-Leimental - Allschwil - Grenzraum zu Frankreich und Basel-Stadt werden analysiert und eine gemeinsame Sichtweise Kanton-Gemeinden angestrebt ("Harmonisierung der Problemwahrnehmung")
- Randbedingungen für Lösungsentwicklung (Masterplan Verkehr): Erarbeitung von Varianten im Konkurrenzverfahren. Die Variante Südumfahrung muss Bestandteil des Variantenfächers sein. Die Verkehrsarten MIV und ÖV stehen im Vordergrund und der LV ist sinnvoll miteinzubeziehen, wobei Alternativen mit allen Verkehrsträgern zu untersuchen und aufzuzeigen sind.
- Ergebnisse: Es sind mindestens zwei auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Varianten der Problemlösung darzulegen und zum Beschluss vorzulegen. Den Varianten liegen weiter eine Zweckmässigkeitsbeurteilung sowie eine erste technische Machbarkeitsstudie zugrunde.
- Richtplananpassung: Die Landratsvorlage zeigt auf, wie die Varianten in den Richtplan integriert werden können.
- Partizipation: Im Rahmen der Mitwirkung sind die betroffenen Gemeinden, Basel-Stadt und Frankreich in den Planungsprozess miteinzubeziehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Trasse der Südumfahrungsroute nötigenfalls mit einer Planungszone nach Raumplanungs- und Baugesetz § 53 RBG zu sichern."

Mit dem partizipativen Planungsprozess ELBA (www.elba.bl.ch) wurde dieser Auftrag bearbeitet. Die entsprechende KRIP-Anpassung ist ebenfalls zurzeit in Vernehmlassung.

Objektblatt V 2.2. Kantonsstrassennetz, Planungsanweisung b)

"Der Kanton legt dem Landrat innert fünf Jahren nach Beschluss über den kantonalen Richtplan separate Landratsbeschlüsse über die Abtretungen und Übernahmen zur Bereinigung des Kantonsstrassennetzes vor. Vorgängig führt er mit den Gemeinden eine Anhörung über Inhalt und Abtretungs- bzw. Übernahmemodalitäten durch."

Dieser Auftrag ist in Vorbereitung.

c. Weitere Anliegen gemäss Prüfbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. August 2010

Von den diversen Anliegen des ARE, welche allerdings nicht als konkrete Aufträge Eingang in den Bundesratsbeschluss fanden, soll unter anderem zur Vermeidung von Missverständnissen Objektblatt S 4.2, Verkehrsintensive Einrichtungen, angepasst werden. Dieses Anliegen der Anpassung wird im Übrigen auch mit dem als Motion eingereichten Postulat [2011/319](#) von Christine Koch und Klaus Kirchmayr vom 17. November 2011 verfolgt.

d. Aufträge aus Änderungen des Rechts

Der Kantonale Richtplan macht in Objektblatt L 1.2 Aussagen zum Raumbedarf Fließgewässer. Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet neu zur Festsetzung des Gewässerraums im gesamten Gewässernetz. Sie definiert die gesetzliche Mindestbreite des Gewässerraums in Abhängigkeit der Sohlenbreite und des Natürlichkeitsgrades eines Gewässers. Das Objektblatt L 1.2 ist auf die ergänzten rechtlichen Grundlagen abzustimmen.

e. Erledigte Aufträge

VE 1.3, Mobilfunkanlagen, Planungsanweisung a)

"Der Kanton legt dem Landrat eine Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes mit dem Ziel vor, die Mobilfunkbetreiber vorgängig zum Baugesuchsverfahren zu einen Dialog mit den Gemeinden zur Standortoptimierung der Antennenstandorte zu verpflichten (Konsensualverfahren)."

Dieser Auftrag wurde mit Landratsbeschluss vom 9. Dezember 2009 erledigt. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt. Die Streichung von Planungsanweisung a) kann mit dieser Landratsvorlage somit vorgenommen werden.

3. Erläuterungen zu den Anpassungen von Objektblättern und Richtplangesamtkarte

3.1 Anpassung Objektblatt S 1.2 Siedlungsbegrenzung

Rechtliche Grundlage

Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangt unter dem Titel Planungsgrundsätze die Begrenzung der Siedlungen in ihrer Ausdehnung. Die Begrenzung kann planerisch (z.B. landschaftlich), aber auch rechtlich (Waldgesetz, Umweltrecht, Natur- und Heimatschutzgesetz etc.) begründet sein.

Ausgangslage

Sowohl im 1. Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 30. September 2005 wie auch im 2. Vorprüfungsbericht vom 23. Oktober 2006 wurde festgehalten, dass die damals vorliegenden Richtplaninhalte zur Siedlungsbegrenzung und zur Innenentwicklung den Anforderungen, wie sie an ein Agglomerationsprogramm und dessen Umsetzung im Richtplan gestellt werden, noch nicht genügen würden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat nach der zweiten Vernehmlassung des KRIP unter anderem das Objektblatt Siedlungsbegrenzung sowie die entsprechenden Begrenzungslinien in der Richtplangesamtkarte aufgenommen und dem Landrat zur Genehmigung überwiesen, allerdings ohne ein drittes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Nach langer Diskussion genehmigte der Landrat das Objektblatt S 1.2, um den Willen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu dokumentieren. Gleichzeitig aber wurden vor dem Hintergrund des fehlenden Mitwirkungsverfahrens die örtlichen Festlegungen gemäss Richtplangesamtkarte nicht genehmigt und die Planungsgrundsätze mit einer Ziffer e) wie folgt ergänzt:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, innert 2 Jahren die örtlichen Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung in einer Vorlage dem Landrat zu beantragen".

Die gewählte Lösung

Objektblatt: Grundsätze der Siedlungsbegrenzung / Ergänzung

Gemäss Objektblatt S 1.2, B. Ziele, wie sie vom Landrat am 26. März 2009 beschlossen wurden, sind die Siedlungen in ihrer Ausdehnung insbesondere dort zu begrenzen, wo

- a) ein ökologisch-naturschützerisch wertvolles Gebiet von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Vorranggebiet Natur) angrenzend ist;
- b) oder ein Vorranggebiet Landschaft gemäss kantonalem Richtplan angrenzend ist;
- c) oder wo aufgrund einer Lärmquelle die Planungswerte voraussichtlich langfristig überschritten sind und diese nicht mit planerischen oder baulichen Massnahmen unter die Planungswerte gesenkt werden können;
- d) oder wo Naturgefahren vorhanden sind;
- e) oder ein ästhetisch guter Abschluss des Dorfrandes resp. des Siedlungsbildes und/oder eines charakteristischen Ortsbildes vorhanden sind.

Diese Grundsätze werden in der Richtplangesamtkarte als Siedlungsbegrenzungslinien dargestellt (vgl. Kap. "Die gewählte Lösung").

Neu - aufgrund des Genehmigungsvorbehaltes - ist im Richtplan auch das 'Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) zu berücksichtigen (vgl. dazu Kap. 3.5. Diese Landschaften und Naturdenkmäler verdienen "in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung" (Art. 6 Abs. 1 NHG).

Zudem wurde am 14. April 2010 die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) mit Art. 2a dahingehend ergänzt, dass die Kantone das Bundesinventar auch bei der Erstellung ihrer Richtpläne nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 zu berücksichtigen haben. Da entsprechende Aussagen zu BLN-Objekten im kantonalen Richtplan fehlen, wird der Kanton Basel-Landschaft aufgefordert, im Richtplan zu zeigen, wie die Schutzziele für die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf besteht (vgl. Kap. 3.5).

Die Siedlungsentwicklung in die Fläche ist grundsätzlich geeignet, wertvolle Landschaften zu entwerten bzw. deren Schutzziele zu verletzen. Landschaften von kantonaler Bedeutung sind deshalb gemäss Objektblatt L 3.2, Vorranggebiet Landschaft, im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, und Einzonungen sind - wie auch in Vorranggebieten Natur (Objektblatt L 3.1) nicht zulässig.

Landschaften und Naturobjekte von nationaler Bedeutung sind in ihrem Schutzwert denjenigen von kantonaler Bedeutung mindestens gleich zu setzen. Deshalb sollen sie hinsichtlich der grössten Gefährdung, der Zersiedlung, auch gleich behandelt werden wie diese.

Vor diesem Hintergrund soll Objektblatt S 1.2, Ziffer B. Ziele, wie folgt angepasst werden:

- b) oder ein Vorranggebiet Landschaft gemäss kantonalem Richtplan oder eine Landschaft bzw. ein Naturdenkmal von nationaler Bedeutung angrenzend ist

Kartographische Umsetzung der Grundsätze der Siedlungsbegrenzung

Die Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) vom 15. Juni 2012 bezweckt eine klarere Trennung zwischen Gebieten, die überbaut werden können, und solchen, die nicht überbaut werden dürfen. Sie hat eine kompakte Siedlungsentwicklung, die bessere Nutzung brachliegender Flächen in Bauzonen und die Verkleinerung überdimensionierter Bauzonen zum Ziel. Mit der Revision bekräftigt das Gesetz, dass Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre zu entsprechen haben: Wo sie viel grösser sind, müssen sie verkleinert und somit rückgezont werden. Wo absehbar ist, dass die Bevölkerung wächst und sich neue Unternehmen ansiedeln, können aber auch neue Bauzonen geschaffen werden.

Neu müssen gemäss ergänztem RPG im Richtplan Umfang und regional abgestimmte Verteilung des Baugebiets festgelegt werden. Im Kanton Basel-Landschaft stellt sich die Situation, dass im unteren Kantonsteil, d.h. insbesondere in den inneren Korridoren gemäss Agglomerationsprogramm die Siedlungsentwicklung absolut am stärksten ist und dort auch weiterhin die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung hauptsächlich erfolgen soll, während im oberen Kantonsteil in der Tendenz insgesamt zu viele Wohnbauzonen ausgeschieden sind. Dies bedeutet, dass die Siedlungsbegrenzungen insbesondere im Kontext der potenziellen Neueinzonungen zu betrachten sind. Da neu zudem gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a Wohn- und Arbeitsgebiete schweremässig an Orten zu planen sind, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind sowie Fruchtfolgeflächen und Natur- und Landschaft in besonderem Masse zu berücksichtigen sind, gilt es bei der Festlegung des Baugebiets bzw. bei der Siedlungsbegrenzung eine Interessensabwägung im Lichte einer kantonalen Siedlungsstrategie im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a vorzunehmen.

Aus diesem Grund stellt sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, das Thema der örtlichen Bauzonenbegrenzung im Kontext der Umsetzung der RPG-Revision vom 15. Juni 2012 zu bearbeiten. Dies wird als angepasster Planungsauftrag im Objektblatt entsprechend formuliert.

3.2 Anpassung Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

Ausgangslage

Das Bundesamt für Raumentwicklung schreibt in seinem Prüfungsbericht vom 2. August 2010 zum Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (S. 13):

"Als verkehrsintensive Einrichtungen werden im Richtplan Einkaufszentren, Fachmärkte und publikumsintensive Freizeitanlagen sowie Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die mehr als 4'000 Fahrten des motorisierten Individualverkehrs pro Tag erzeugen, bezeichnet. Diese Schwelle scheint aus Bundessicht sehr hoch. Im Vergleich dazu gehen Solothurn von 1'500, Bern und Basel-Stadt

von 2'000 und Zürich von 3'000 Fahrten aus. Dadurch dass der Kanton eine zweite Schwelle von 2'000 Fahrten für neue Standorte festlegt, die einer Richtplanfestsetzung bedürfen, korrigiert er diese Diskrepanz zu anderen Kantonen. Dies ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Basel von Bedeutung. Dass es zwei unterschiedliche Definitionen von verkehrsintensiven Einrichtungen gibt, ist nur schwer nachvollziehbar, könnte zu Missverständnissen führen und sollte vom Kanton noch einmal überprüft werden."

In der Tat hat die vorliegende Formulierung von Planungsgrundsatz a) bereits zu Missverständnissen geführt und bedarf deshalb der Klärung.

Im Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat betreffend Erlass kantonaler Richtplan (KRIP) vom 9. Februar 2009 ist nachzulesen (S. 6), dass *"grundsätzlich von 4'000 (und nicht nur 2'000) Fahrbewegungen zu sprechen sei. Dieser Wert gilt nicht pro grösseres Einzelobjekt, so dass Werte mehrerer, nebeneinander stehender Einzelobjekte zusammen aufsummiert werden könnten, sondern gilt für den definierten Raum. Auch wurde er bei dieser Zahl festgelegt, damit der Kanton nicht bei zu vielen Standorten planerisch eingreifen muss..."*

Der Regierungsrat hat sich bis anhin auf den Standpunkt gestellt, dass es aus fachlicher Sicht zurzeit keine Gründe gebe, den Wert von 4'000 Fahrten (2'000 Hin- und 2'000 Wegfahrten) zu ändern, auch wenn er im Vergleich mit den Nachbarkantonen zugegebener Massen deutlich höher sei. Der Grund liege darin, dass die 4'000 Fahrten in etwa UVP-pflichtigen Anlagen im Sinne von Anlagentyp 11.4 gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entsprechen, wonach Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. In der Verkehrsplanung werde davon ausgegangen, dass im Durchschnitt ein Parkplatz pro Tag 4-5-mal besetzt wird. Wird von einer vierfachen Besetzung ausgegangen, würde ein richtplanpflichtige Standort in etwa einer UVP-pflichtigen Anlage mit 500 Parkplätzen entsprechen, da die 4'000 Fahrten äquivalent mit 2'000 Fahrzeugen sind.

Die gewählte Lösung

Der Regierungsrat hat den Schwellenwert von 4000 Fahrten bereits mehrfach begründet. Dieser Begründung ist der Landrat beim Erlass des kantonalen Richtplans gefolgt. Aus Sicht des Regierungsrats gibt es keine weiteren Gründe, von dieser Haltung abzuweichen, zumal dies den Bestrebungen der Wirtschaftsoffensive massiv wiederlaufen würde.

Im Übrigen sind die Kantone in der Erarbeitung des kantonalen Richtplans autonom, soweit die Autonomie nicht durch Gesetze eingeschränkt ist. Es gibt kein Gesetz, welches den Kanton Basel-Landschaft verpflichten würde, den Schwellenwert auf 2000 Fahrten pro Tag zu senken.

3.3 Anpassung Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer

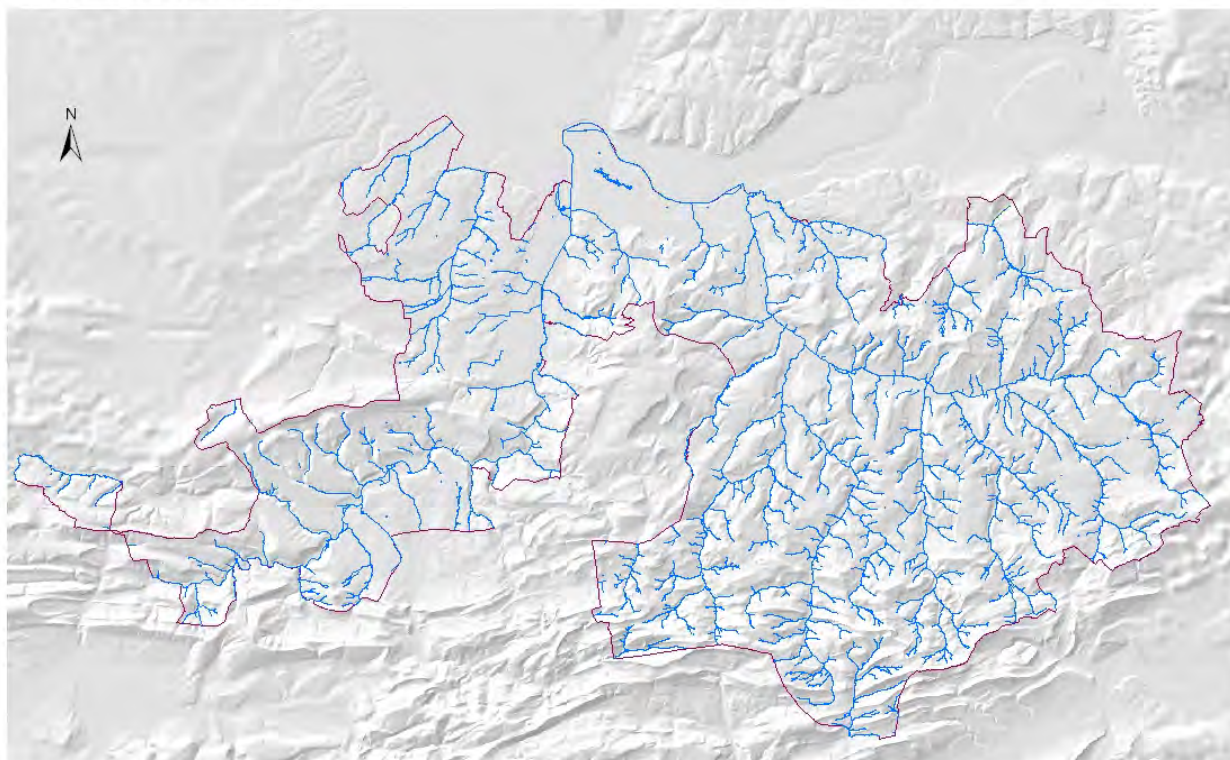
Hintergrund und gesetzlicher Auftrag

Offene Gewässer - bei uns vor allem Bäche und Flüsse - sind die "Lebensadern" unserer Landschaft. Sie sind bedeutsamer Lebensraum für Tiere und Pflanzen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Siedlungsqualität und zur Naherholung, speziell im Agglomerationsbereich. Damit sie ihre natürliche Dynamik, ihre ökologische, landschaftliche, soziale und Hochwasserschutz-

funktion behalten oder wieder erlangen können, benötigen sie Raum. Obwohl in den letzten Jahrzehnten viele Bach- und Flussabschnitte renaturiert worden sind, fehlt ein genügender Gewässerraum vielfach.

Seit dem 1. Januar 2011 ist dieser Raumbedarf gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)³ gesetzlich festzulegen. Die entsprechenden Vollzugsbestimmungen sind in der per 1. Juni 2011 revidierten eidgenössischen Gewässerschutzverordnung abschliessend geregelt⁴. Als Frist gilt der 31. Dezember 2018, wobei präventiv wirkende Übergangsbestimmungen bereits in Kraft sind.

Gewässernetz BL



Zwischenzeitliche Revision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes

Zuständig zur Festlegung des Gewässerraums sind qua Bundesrecht die Kantone. Die Kriterien zur Bemessung des Gewässerraums sind gesamtschweizerisch einheitlich definiert. Der Gewässerraum entfaltet zudem eine direkte Grundeigentümer verbindliche Wirkung. Deshalb ist es zweckmässig, auf kantonaler Ebene die unité de mesure beizubehalten und den Gewässer-

³ SR 814.20

⁴ SR 814.201

raum in Form eines kantonalen Nutzungsplans nach § 12 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁵ (RBG) festzulegen⁶.

Der Landrat hat einer entsprechenden Anpassung des RBG am 27. Juni 2013 zugestimmt:

§ 12a Gewässerraum

- ¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in Form kantonalen Nutzungspläne auszuscheiden.
- ² Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten.
- ³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.
- ⁴ Die kommunalen Uferschutzzonen bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

Mit der pauschalen Behandlung der Bauzonen, wonach dort die bestehenden Abstands- und Nutzungsregeln als Gewässerraum gelten sollen, wird dargetan, dass die öffentliche Interessensabwägung zwischen den Nutzungsansprüchen und dem Schutzgut Gewässer bereits weitestgehend stattgefunden hat. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass das knappe Bauland insbesondere in gut erschlossenen Agglomerationsgemeinden optimal genutzt und dadurch die Landschaft geschont wird. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gilt der Gewässerraum innerhalb der Bauzonen somit als festgelegt.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Kanton den Gewässerraum nur ausserhalb der Bauzonen (und innerhalb der Bauzonen nur bei besonderem Hochwasserschutzbedarf) in einem separaten Verfahren festzulegen hat. Raumplanungsrechtlich handelt es sich beim Gewässerraum dabei um ein Areal, das seiner Natur nach einer überlagernden Schutzzone im Sinne von § 29 RBG gleichkommt.

Gleichzeitig hat der Landrat die Kompetenz zur Ausscheidung des Gewässerraums der Bau- und Umweltschutzdirektion übertragen.

§ 13 Absatz 2

- ² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen sowie die Ausscheidung des Gewässerraums.

Diese Regelung gewährleistet die sachlich und verfahrensmässig einheitliche Abstimmung des Gewässerraums über die Gemeindegrenzen hinaus, und die konsistente Umsetzung der Gewässerverordnung ist sicher gestellt bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden.

⁵ SGS 400

⁶ Der Kanton kann zur Erfüllung seiner Aufgaben kantonale Nutzungspläne erlassen. Die Erlasskompetenz liegt bei der Bau- und Umweltschutzdirektion. Das Verfahren ist in § 13 RBG geregelt. Kantonale Nutzungspläne sind Grundeigentum verbindlich.

Nach Ablauf der Referendumsfrist vom 29. August 2013 hat der Regierungsrat die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes per 01. Oktober 2013 in Kraft gesetzt⁷.

Nur noch marginale Anpassung des Objektblattes L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer

Aufgrund dieser Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes erübrigt sich die in der öffentlichen Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Gesamtrevision des Objektblattes L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer, und die verschiedenen, teilweise stark divergierende Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf haben in jener Gesetzesanpassung zum Konsens gefunden.

Die aktuell vorgeschlagene Anpassung des Objektblattes beschränkt sich nur mehr

- auf redaktionelle und terminologische Präzisierungen;
- auf die Aktualisierung betreffend die neuen Rechtsgrundlagen;
- auf die Klärung der Zuständigkeiten

Verhältnis zum Objektblatt L 1.1 Aufwertung Fliessgewässer

Gemäss Art. 41d der Gewässerschutzverordnung erarbeiten die Kantone die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierungen der Gewässer notwendig sind. Dabei legen sie in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden, und stimmen die Planung soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab. Die Kantone haben ihre Revitalisierungsplanungen spätestens bis Ende 2013 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) einzureichen. Die Revitalisierungsplanungen werden vom BAFU bis Ende 2014 verabschiedet. Sobald diese Verabschiedung vorliegt, kann das Objektblatt L 1.1 an die neuen Verhältnisse angepasst oder gegebenenfalls aufgehoben werden.

3.4 Anpassung Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen sowie Richtplangesamtkarte

Rechtliche Grundlagen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Sie dienen nicht nur der Sicherung der Ernährung, sondern unterstützen insbesondere auch die Erhaltung einer ausreichenden Bodenfläche, die langfristige Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden und die Erhaltung der Grünflächen zwischen den Siedlungen.

In den Art. 26-30 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000⁸ werden die Belange der FFF geregelt.

⁷ RRB Nr. 1523 vom 17. September 2013

Art. 29 RPV hält fest, dass der Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone festlegt. Mit Art. 30 RPV erhalten die Kantone den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden. Sie müssen die dazu erforderlichen Massnahmen in ihren Richtplänen aufzeigen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat gemäss Sachplan FFF des Bundes vom 8. April 1992 einen kantonalen Mindestumfang von 8'000 ha FFF sicherzustellen (ohne Bezirk Laufen).

Antrag des Regierungsrates auf Anpassung des Sachplanes FFF

Der im Sachplan FFF von 1992 festgelegte Mindestumfang von 8'000 ha (ohne Bezirk Laufen) basiert auf einer Erhebung des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr 1987. In der damaligen Erhebung im Massstab 1:5'000 wurde als einziges Kriterium die Hangneigung berücksichtigt.

Die Erhebung des Kantons Bern für das Laufental datiert aus dem Jahr 1983 und ergab eine Fläche von 1'800 ha FFF. Sie erfolgte innerhalb von 14 Tagen und im Massstab 1:25'000. Das genaue Vorgehen konnte vom Kanton Bern nicht mehr eruiert werden.

Dank der flächendeckenden Bodenkartierung (ab 1997) der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Kantons Basel-Landschaft konnte die erste Erhebung aus dem Jahr 1987 überprüft und überarbeitet sowie mit dem Bezirk Laufen ergänzt werden. Gleichzeitig mit der Bodenkartierung wurde eine Nutzungseignungskarte mit 10 Nutzungseignungsklassen (NEK) hergestellt. Die bei den NEK 1-3 angewandten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Sachplans FFF von 1992 wie auch der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung von 2006 und wurden deshalb als FFF bezeichnet. Aufgrund dieser wissenschaftlich fundierten Erhebung ergab sich für den Kanton Basel-Landschaft ein neuer Mindestumfang an FFF von 8'000 ha inkl. Bezirk Laufen.

Auf der Basis dieser neuen Grundlagen beantragte der Regierungsrat entsprechend der im kantonalen Richtplan durch den Landrat beschlossenen Planungsanweisung a) in Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen dem Bundesrat eine Anpassung des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF). Neu sollte der Mindestumfang für den Kanton Basel-Landschaft inkl. Bezirk Laufen 8'000 ha betragen.

Nichtgenehmigung durch den Bundesrat und Auftrag an den Kanton

Der Bundesrat hat den Antrag auf Reduktion des Mindestumfangs mit Beschluss vom 8. September 2010 mit folgender Begründung abgelehnt:

"Der Bund anerkennt die grossen Anstrengungen des Kantons, mit einer flächendeckenden Kartierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine gute Grundlage für verschiedenste Aufgaben und Tätigkeiten geschaffen zu haben. Wie bereits in den beiden Vorprüfungsberichten erwähnt, ist es nicht möglich, einer Anpassung des Mindestumfangs in einem einzelnen Kanton aufgrund neuer, kantonaler, gegenüber der ursprünglichen Erhebung verschärfter Qualitäts-

⁸ SR 700.1

merkmale zuzustimmen. Die vom Kanton angewendeten Beurteilungskriterien der Vollzugshilfe 2006 sind für die Behandlung von Sonderfällen und für allfällige Neuausscheidungen gedacht, jedoch nicht um die 1992 durch die Kantone durchgeführte Ausscheidung für den SP FFF in Frage zu stellen."

Der Bundesrat fordert, dass die Sicherung der FFF auf die FFF 2. Qualität ausgeweitet wird, d.h. Böden der Nutzungseignungsklassen (NEK) 4 und 5 der Bodenkartierung BL müssen "so weit nötig" ebenfalls angerechnet werden. Daraus ergibt sich folgender Auftrag an den Kanton:

"Der Kanton hat innert zweier Jahre eine neue Bilanz der Fruchtfolgeflächen zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (8'000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern. In der Zwischenzeit sind die NEK 4 und 5 im ganzen Kanton als FFF zu schützen."

Anpassung Sachplan FFF betr. Laufental vom x. y. 2014

Mit Beschluss vom x. y. 2014 hat der Bundesrat den Sachplan FFF dahingehend angepasst, dass 1'800 ha FFF vom Mindestumfang des Kantons Bern abgezogen und dem Mindestumfang des Kantons Basel-Landschaft hinzugefügt werden. Der Mindestumfang des Kantons Basel-Landschaft beträgt nun neu 9'800 ha FFF.

Die gewählte Lösung für die neue Bilanz FFF

Würde man die NEK 4 und 5 vollumfänglich als FFF anrechnen, so ergäbe dies eine Gesamtfläche an FFF von rund 13'000 ha. Die NEK 4 und 5 bezeichnen aber Böden, die aufgrund ihrer Hangneigung und Gründigkeit keine FFF-Qualität aufweisen. Ziel der neuen FFF-Bilanz ist es deshalb, die neue Zielgrösse von 9'800 ha mit den "besten" Böden der NEK 4 und 5 zu erreichen, ohne noch schlechtere Böden zu schützen, denn dies käme letztlich einer Schwächung aller FFF gleich.

Das Amt für Raumplanung hat deshalb in enger Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und dem Amt für Umweltschutz und Energie das Vorgehen für eine neue Bilanz der FFF erarbeitet.

Die Nutzungseignungsklassen (NEK) 1-3 der Bodenkartierung BL werden wie bis anhin vollumfänglich als FFF bezeichnet. Die NEK 4 und 5 werden nur soweit als FFF übernommen, als sie annähernd FFF-Qualität erreichen. Limitierende Faktoren in den NEK 4 und 5 gegenüber den NEK 1-3 sind die Gründigkeit des Bodens bzw. die Hangneigung. Aus Sicht des Landwirtschaftlichen Zentrums ist dabei die mangelnde Gründigkeit als einschränkender zu bewerten als eine grössere Hangneigung. Bezüglich der Ergänzung der FFF durch Böden aus der NEK 4-5 bedeutet dies, dass Böden, die wegen ihrer geringeren Gründigkeit den NEK 4 und 5 zugeordnet wurden, nicht in die neue FFF-Bilanz übernommen werden. Isolierte Flächen mit einer Grösse <1 ha werden gestrichen.

Daraus resultiert eine neue Bilanz der FFF mit einer Gesamtfläche von rund 9'800 ha FFF. Darin eingeschlossen sind auch Böden, die sich im Gewässerraum befinden und FFF-Qualität haben (vgl. Absatz unten).

Der in Planungsgrundsatz b) von Objektblatt L 2.2 festgelegte Kompensationsmechanismus bleibt im Grundsatz bestehen. Als Kompensationsflächen haben die Gemeinden Böden zu bezeichnen, die den FFF-Kriterien möglichst nahe kommen. Da es sich bei solchen Kompensationsflächen aber generell um Böden mit schlechterer Qualität handelt, ist als Kompensation eine um 25% grössere Fläche auszuweisen. Die „FFF für die Kompensation“ sind im Geo-Portal des Kantons abrufbar. Gemeinden ohne Kompensationsflächen suchen überkommunal nach Lösungen.

Im Sachplan FFF von 1992 wurde bei der damaligen Erhebung des Kantons Basel-Landschaft ein Abzug von 7% für sogenannt unproduktive Flächen (Hofareal, Feldwege, Hecken, Bäche, Waldanstoss) vorgenommen. Mit der nun vorliegenden Bodenkartierung BL, die als Grundlage für die FFF-Ausscheidung diente, ist ein solcher Abzug nicht mehr notwendig. Die sogenannt unproduktiven Flächen wurden in der Kartierung berücksichtigt.

Gemäss Art. 36a, Abs. 3 des Gewässerschutzgesetz (GSchG)⁹ gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Mit Schreiben vom 4. Mai 2011 orientierte das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die Kantone, wie der künftige Umgang mit den Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum konkret zu erfolgen habe. Die Kantone müssen diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können - als Potenzial - weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Mit der in Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer beantragten kantonalen Nutzungsplanung für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb von Bauzonen ist diesem Auftrag Rechnung zu tragen.

Richtplangesamtkarte

Die aufgrund der neuen Bilanz definierten Fruchtfolgeflächen, rund 9'860 ha, werden in der Richtplangesamtkarte festgesetzt. Die Fläche der „FFF für die Kompensation“ beläuft sich insgesamt auf rund 2'040 ha.

3.5 Neues Objektblatt L 3.3 BLN-Objekte

Rechtliche Grundlagen

BLN-Objekte sind Landschaften und Naturdenkmäler von besonderer Schönheit und nationalem Wert. Sie werden vom Bundesrat, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG¹⁰), in einem speziellen Verzeichnis aufgeführt, nämlich im 'Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung' (BLN). Diese Landschaften und Naturdenkmäler verdienen "*in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung*" (Art. 6, Abs. 1 NHG). Das BLN umfasst derzeit 162 Objekte mit einer Gesamtfläche von 780'670 ha oder 19 % der Schweizerischen Landesfläche.

⁹ SR 814.20

¹⁰ SR 451

Die Rechtswirkung des BLN erstreckt sich in erster Linie auf so genannte Bundesaufgaben (z.B. bundeseigene Planungen und Bauten). Wo Bundesaufgaben an die Kantone delegiert sind, verpflichtet das BLN neben den Behörden des Bundes auch diejenigen des Kantons, ihre Tätigkeiten auf die jeweiligen BLN-Schutzziele abzustimmen. Zu diesen delegierten Bundesaufgaben gehören etwa die Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen oder die Ausnahmegewilligungen für Waldrodungen.

Aus Sicht des Bundes blieb die erwünschte Schutzwirkung des BLN mangelhaft, was angesichts der wenig spezifizierten Rechtsgrundlagen nicht verwundert. Auch im Bewusstsein der Öffentlichkeit ist das BLN wenig bis nicht präsent, denn die Schutzziele sind sehr pauschal gefasst und weder inhaltlich noch örtlich präzise genug konkretisiert, noch hinreichend kommuniziert.

Seit dem 14. April 2010 verpflichtet die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)¹¹ die Kantone in Art. 2a dahin gehend, dass sie das BLN auch bei der Erarbeitung ihrer Richtpläne nach den Artikeln 6–12 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 berücksichtigen müssen. Zum Zeitpunkt des Richtplan-Landratsbeschlusses (26. März 2009) bestand diese Berücksichtigungspflicht noch nicht, weshalb der Bundesrat in seinem Richtplan-Genehmigungs-Beschluss vom 8. September 2010 folgende Genehmigungsaufgabe formulierte:

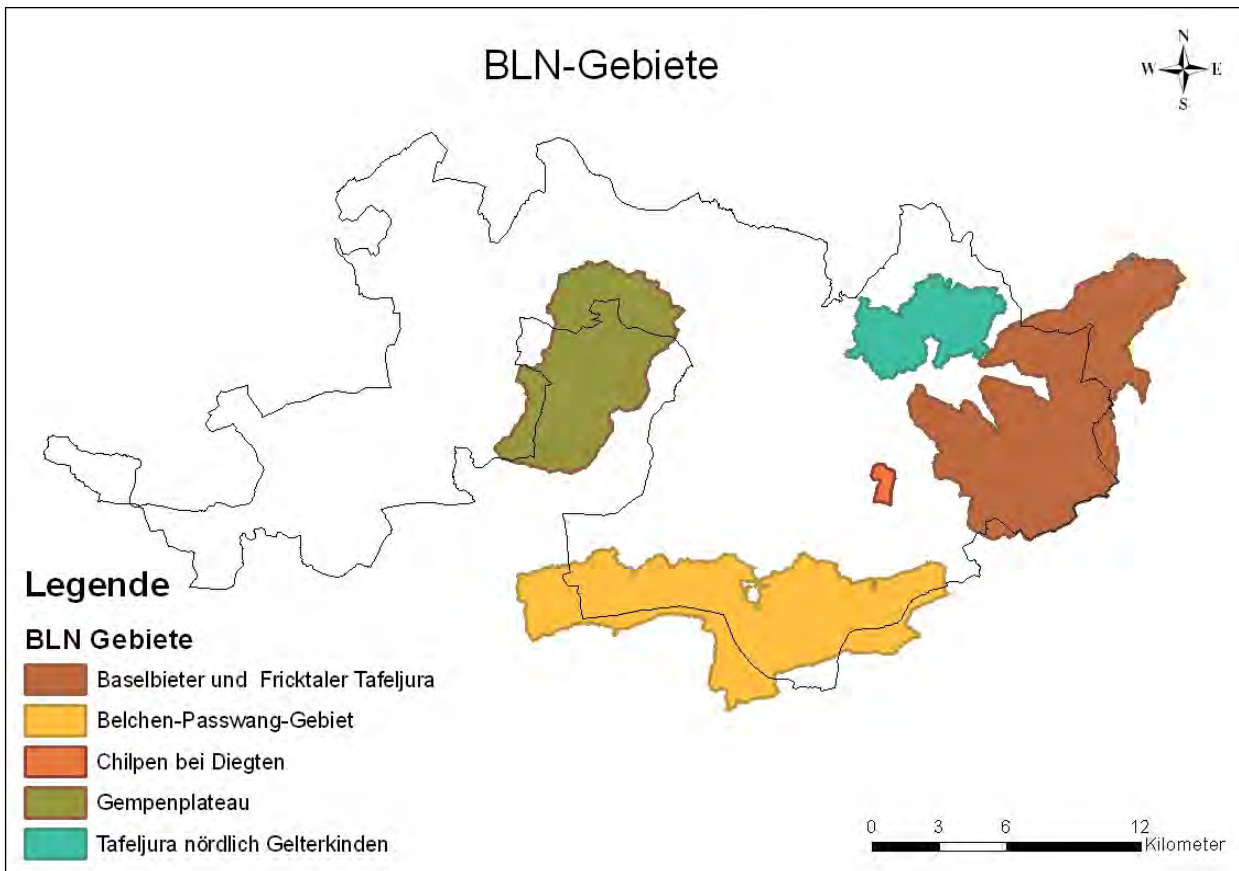
"Der Kanton wird aufgefordert, innert zweier Jahre im Objektblatt L 3.2, Vorranggebiet Landschaft, aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf besteht."

Die Berücksichtigungspflicht bedeutet nicht, dass das BLN zu flächendeckendem Schutz eines BLN-Objektes verpflichtet. Es ist jedoch bei der kantonalen Richtplanung als Planungsgrundlage und Entscheidungshilfe heranzuziehen - analog den Konzepten und Sachplänen des Bundes, wie das Bundesgericht verschiedentlich¹² festgehalten hat. Damit ist sichergestellt, dass das BLN die erforderliche Gewichtung in der Interessensabwägung erfährt.

¹¹ SR 451.11

¹² Urteil des BGer 1C.188/2007 vom 1. April 2009, E. 2.1 (Rüti); Urteil des BGer 1C.470/2009 vom 3. Mai 2010 (Frauenfeld/Walzmühle)

Die Baselbieter BLN-Objekte



Der Kanton Basel-Landschaft weist insgesamt fünf BLN-Objekte auf, die ganz oder teilweise im Kanton liegen.

<i>Name</i>	<i>Nr.</i>	<i>Gesamtfläche</i>	<i>Flächenanteil BL</i>
Belchen-Passwang	1012	6'412 ha	4'546 ha
Tafeljura nördlich Gelterkinden	1104	1'814 ha	1'814 ha
Baselbieter und Fricktaler Tafeljura	1105	7'415 ha	5'200 ha
Chilpen bei Diegten	1106	127 ha	127 ha
Gempenplateau	1107	4'363 ha	1'659 ha
		20'131 ha	13'346 ha

In ihren Flächenanteilen (13'346 ha) entsprechen die Baselbieter BLN-Objekte somit einem Gesamtanteil von 26% der Kantonsfläche (51'754 ha).

Indirekte, aber genügende planerische Berücksichtigung der BLN-Objekte im KRIP 2010

Weder Bundes- noch Kantonsrecht kennen ein spezifisches Verfahren zum direkten Schutz der BLN-Objekte. Ein solcher wäre ohne räumliche Differenzierung und ohne inhaltliche Konkretisierung auch sinnlos. Ohnehin fallen sowohl die kantonale Richtplanung als auch der Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes in die Kompetenz der Kantone. Aus diesen Gründen wurden die BLN-Objekte als solche im kantonalen Richtplan 2010 nicht explizit behandelt.

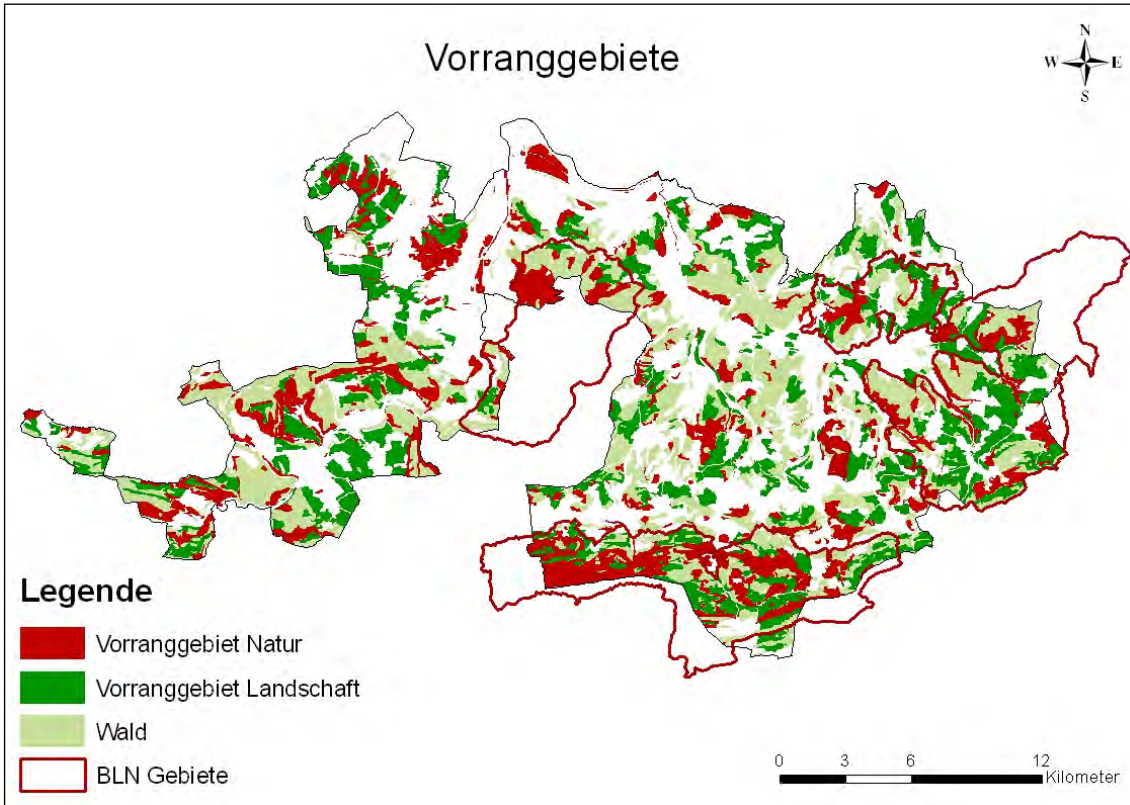
Trotzdem bezeichnet der kantonale Richtplan 2010 die wertvollen Landschaften und Naturobjekte adäquat, und dies nicht nur innerhalb der BLN-Objekte, sondern kantonsweit flächendeckend wie folgt:

Das Objektblatt L 3.2 Vorranggebiete Landschaft dient dem Kanton zur langfristigen Erhaltung von Landschaften und Landschaftsteilen von besonderer Schönheit, der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Lebensraumvernetzung sowie der Erhaltung der Wildtierkorridore. Die Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten, und es besteht eine Konzentrations- sowie eine besondere landschaftliche Einpassungsverpflichtung. Innerhalb des Waldareals wurden aufgrund des ohnehin hohen Schutzstatus' des Waldes keine Vorranggebiete Landschaft ausgeschieden.

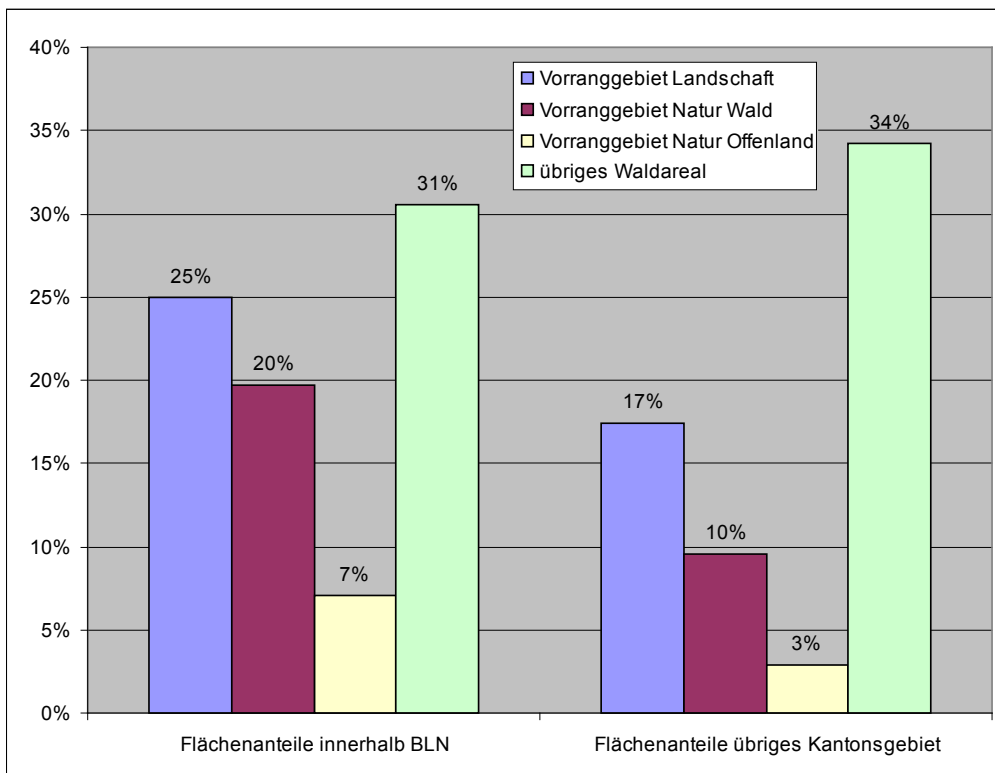
Mit dem Objektblatt L 3.1 Vorranggebiete Natur bringt der Kanton seinen Willen zum Ausdruck, die regionaltypischen Landschaften sowie die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt langfristig zu erhalten. Es gilt ein generelles Interessens-Primat des Naturschutzes einschliesslich eines ökologischen Aufwertungsgebotes. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten Landschaft umfassen Vorranggebiete Natur auch Waldareal.

Das Objektblatt L 2.3 Wald präzisiert die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Wald und koordiniert sie mit der kantonalen Richtplanung. Namentlich konkretisiert es die ökologischen Zielsetzungen bezüglich der Waldbewirtschaftung und der Erhaltung resp. Förderung der natürlichen Vielfalt im Wald. Das Gebot der naturnahen Waldbewirtschaftung gilt flächendeckend.

Mit dem Objektblatt S 1.1 Angestrebte Siedlungsentwicklung steuert die kantonale Richtplanung die Siedlungsentwicklung und damit den 'Verbrauch' an offener Landschaft. Bauzonenerweiterungen sind limitiert und auf Gemeinden mit übergeordneten Funktionen beschränkt (Siedlungsentwicklungachsen; kantonale Zentren und Subzentren). Bezüglich BLN bedeutet dies implizit, dass für sämtliche innerhalb eines BLN-Gebietes liegenden Baselbieter Gemeinden das Objektblatt S1.1 (Angestrebte Siedlungsentwicklung) greift, wonach eine maximale Erweiterungsmöglichkeit der unüberbauten Wohnzonen um 1 ha innerhalb 10 Jahren gilt.



Ein Vergleich der Schutzkategorien Wald, Vorranggebiet Landschaft und Vorranggebiet Natur innerhalb und ausserhalb der BLN-Objekte ergibt folgendes Bild:



Die Grafik verdeutlicht folgendes:

- Der Anteil via Richtplan gesicherter Landschaften und Naturgebiete ist innerhalb der BLN-Gebiete (52%) signifikant höher als ausserhalb (30%).
- Zusammen mit dem übrigen Waldareal verdichtet sich der Schutzgrad auf 83 Flächen-Prozente innerhalb BLN (ausserhalb: 64%).

Die Vorranggebiete Landschaft, die Vorranggebiete Natur und das Waldareal bezwecken zentralste Zielsetzungen auch des BLN:

- Das Freihalten der Landschaft von neuen Bauten und Anlagen resp. deren Konzentration;
- die landschaftlich besonders sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen;
- die Erhaltung und Steigerung der Biodiversität;
- die Erhaltung wertvollster Landwirtschaftsflächen;
- die quantitative und qualitative Walderhaltung.

Im Weiteren ist festzustellen, dass die Siedlungsfläche innerhalb der BLN-Gebiete nur gerade 1 Flächenprozent umfasst gegenüber 19% im übrigen Kantonsgebiet. Mit der vorgesehen Anpassung und Umsetzung des Objektblatt S 1.2 Siedlungsbegrenzung (Kap. 3.1) in Verbindung mit den Planungsgrundsätzen von Objektblatt S 1.1 wird sich an dieser Siedlung - Landschaftsverteilung langfristig auch nichts verändern.

Damit sind die richtplanerischen Vorgaben in hohem Mass geeignet wie auch ausreichend, um die BLN-Zielsetzungen stufengerecht in Art und Ausmass zu erfüllen. Weiter gehende raumplanerische Handlungsanweisungen sind weder sachdienlich noch vordringend.

Viel Bewusstsein für Landschaft - wenig Bewusstsein der nationalen Bedeutung

Wie eine breite Bevölkerungsbefragung im BLN-Objekt Belchen-Passwang gezeigt hat, kennen die Baselbieterinnen und Baselbieter die Schönheiten ihrer Landschaften sehr wohl. Praktisch unbekannt ist aber, dass es Landschaften von nationaler Bedeutung überhaupt gibt, und dass das Baselbiet so grossen Anteil daran hat. So fehlt auch das Bewusstsein über den nationalen Wert des eigenen Landschaftsraumes fast ausnahmslos.

Grundsätzlich möchte die Bevölkerung ihre Landschaften in ihren Werten erhalten. Sie will aber keine Museumslandschaft und auch nicht Natur pur: Gefragt sind lebendige Landgebiete und eine Verbindung von Natur und ländlicher Entwicklung. So wird zum Beispiel die vertraute oder die besondere Landschaft in der Bevölkerung auch mit der Siedlung verbunden, in der man lebt.

Aufgezwungenen Schutz - sei es vom Bund oder vom Kanton - möchten die Baselbieterinnen und Baselbieter nicht. Hingegen wünscht sie sich die partnerschaftliche Unterstützung des Kantons durchaus.

Darin liegt eine grosse Chance: Denn auch über Landschaften von nationaler Bedeutung darf und soll gesprochen und soll diskutiert werden. Auch sie verharren nicht, sondern haben eine Zukunft, deren Gesicht anders sein wird als heute. Der Kanton kann hier verantwortungsvoll mitwirken und die Gemeinden darin beraten, gemeindeübergreifende Zukunftsbilder, also langfristige Raumentwicklungskonzepte für die schönsten Landschaften der Schweiz zu entwerfen,

welche die Stimme der Bevölkerung berücksichtigen und ihre Ziele und Wünsche von Anfang an aufnehmen.

Die gewählte Lösung

Der Kanton Basel-Landschaft legt mit dem Objektblatt L 3.3 BLN-Objekte dar, dass er die Konzept- resp. Sachplan-Natur des BLN anerkennt und das BLN bei seiner Richtplanung in adäquater Weise und Tiefe berücksichtigt. Dabei setzt er den Landschaftsschutz im ganzen Kanton örtlich und sachlich differenziert um, was ermöglicht, auch das ausserhalb von BLN-Objekten liegende Kantonsgebiet mit sehr ähnlicher planerischer Tiefenschärfe und Nachhaltigkeit zu behandeln.

Innerhalb der BLN-Gebiete gilt unabhängig des neuen Objektblattes L 3.3 die besondere Schonpflicht nach Art. 5 ff. NHG, indem eine Beurteilung raumwirksamer Vorhaben im Einzelfall stets vorbehalten bleibt. Diese besondere Schonpflicht wird aber von der kantonalen Richtplanung ohnehin nicht berührt.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine räumliche (Perimeter) und/oder inhaltliche (Schutzbestimmungen) Anpassung der aktuell rechtskräftigen Objektblätter im Richtplan.

Hingegen ist es aus Sicht des Regierungsrates zweckmässig, dem Richtplan ein eigenes Objektblatt 'BLN-Gebiet' anzufügen, welches

- das BLN-Inventar in Inhalt, Form und Verbindlichkeit darlegt,
- die wesentlichsten Steuerungsmöglichkeiten bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch den Kanton aufzeigt,
- die Berücksichtigungspflicht auch in der kommunalen Nutzungsplanung und in weiteren raumwirksamen Planungen verdeutlicht,
- das Bewusstsein für das BLN in der Öffentlichkeit stärkt und
- auf die Möglichkeiten gemeindeübergreifender Raumkonzepte hinweist.

Gerade die Möglichkeit gemeindeübergreifender Raumkonzepte ist zukunftsgerichtet, denn diese wenden den Blick vom rein konservistischen, obrigkeitlichen Ansatz hin zu einem Konsensbasierten Landschaftsentwicklungs-Leitbild, welches den besonderen Landschaftswerten ebenso gerecht wird wie dem Anspruch auf eine Existenz sichernde und lebenswerte Kulturlandschaft. Das Ziel dabei: Das BLN soll nicht weiter als 'Last' empfunden werden, sondern selbstbewusste Landschaftsverantwortung vermitteln. Das kann dann eintreten, wenn Gemeinden und Bevölkerung den Wert und die Bedeutung ihrer Landschaften im gesamtschweizerischen Vergleich besser kennen und sich ihrer bewusst sind.

Auf zusätzliche und darüber hinaus gehende Planungsvorgaben und -auflagen soll jedoch verzichtet werden - insbesondere darauf, eigenständige, auf separaten Rechtsgrundlagen basierende Programme (z.B. Aufwertungsprogramme Naturschutz / ökologischer Ausgleich Landwirtschaft) mit dem BLN-Inventar zu verknüpfen. Sie sind der kantonalen Richtplanung nicht stufengleich.

Alternativen

Nachdem die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) die Kantone gesetzlich zur Berücksichtigung des BLN verpflichtet, was die denkbare Option Nichtberücksichtigung obsolet macht, wurde nur mehr die folgende Alternative geprüft:

Verpflichtung zu flächendeckendem Landschaftsschutz innerhalb der BLN-Objekte

Weder Bundes- noch Kantonsrecht kennen ein spezifisches Verfahren zum direkten Schutz der BLN-Objekte. Ohnehin fallen sowohl die kantonale Richtplanung als auch der Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes in die Kompetenz der Kantone. Aus diesen Gründen wurden die BLN-Objekte als solche im kantonalen Richtplan 2010 nicht explizit behandelt.

Auch wenn die VBLN zur Berücksichtigung des BLN verpflichtet, nennt sie keine Norm, auf welche Weise dies zu geschehen hätte - weder gesetzlich noch materiell. So wäre die Festsetzung flächendeckenden Landschaftsschutzes in den BLN-Objekten zwar legislativ denkbar. Sie wäre aber sachlich sinnlos und im Vollzug untauglich, weil ihr die inhaltliche Konkretisierung ebenso fehlt wie die räumliche Differenzierung.

Gerade letzteres - die inhaltliche Konkretisierung und die räumliche Differenzierung - hat der Kanton Basel-Landschaft mit der Bezeichnung unterschiedlicher Landschaftsqualitätsräume im KRIP 2010 vorgenommen. Die 'Variante Basel-Landschaft' zeigt, dass die Berücksichtigung des BLN in der Richtplanung auch indirekt - mit unterschiedlichen Verfahren und Beurteilungen - adäquat möglich ist und erweist, dass das erzielte Ergebnis der BLN-Intention in allen Teilen entspricht.

Aus diesen Gründen wurde die Variante 'flächendeckender Landschaftsschutz' verworfen.

Richtplangesamtkarte

Da die BLN-Objekte bereits in der Richtplangesamtkarte als Ausgangslage aufgenommen wurden, ergibt sich kein diesbezüglicher Anpassungsbedarf.

3.6 Anpassung Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen

Mit seinem Richtplanellass vom 26. März 2009 hat der Landrat den Regierungsrat in Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen beauftragt, eine Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes mit dem Ziel vorzulegen, die Mobilfunkbetreiber vorgängig zum Baugesuchverfahren zu einem Dialog mit den Gemeinden zur Standortoptimierung der Antennenstandorte zu verpflichten (Konsensualverfahren).

Dieser Auftrag wurde mit Landratsbeschluss vom 9. Dezember 2009 erledigt. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt. Die Streichung von Planungsanweisung a) kann mit dieser Landratsvorlage somit vorgenommen werden.

3.7 Beiliegende Richtplankarte, Erläuterungskarte

Die Richtplankarte, Anpassung 2011, Entwurf, enthält die zu beschliessenden Fruchtfolgeflächen sowie der aufgrund der Anpassung des Objektblatts nicht mehr erforderliche Standort für Verkehrsintensive Einrichtungen in Aesch Nord. Diese beiden Themen sind deshalb in der Legende als Richtplaninhalt deklariert, während die übrigen Themen als Ausgangslage bezeichnet sind. Die Inhalte der Richtplankarte, Anpassung 2011 werden nach der Genehmigung durch den Bundesrat in die Richtplangesamtkarte aufgenommen.

Die beiliegende Erläuterungskarte weist drei Themenblöcke auf. Sie zeigt die Veränderungen zur vom Landrat genehmigten Richtplangesamtkarte auf und ist nicht Gegenstand des Landratsbeschlusses:

a. Fruchtfolgeflächen: Die Karte weist in den hellen Tönen die bestehenden Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplangesamtkarte aus, wie sie vom Landrat am 26. März 2009 beschlossen worden sind. Die dunkleren Töne sind die neuen und besten Flächen aus den Nutzungseignungsklassen (NEK) 4 und 5. Beide Farbtöne zusammen ergeben in der Richtplankarte, Anpassung 2011, Entwurf, die zu beschliessenden Fruchtfolgeflächen.

b. Vorranggebiete: Farblich werden diejenigen Naturschutzgebiete ausgewiesen, die zwischen 2009 und heute durch den Regierungsrat in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden sind. Diese Gebiete waren in der bestehenden Richtplangesamtkarte weitgehend als Richtplaninhalt dargestellt und werden in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt. Sie bedürfen keiner landrätlichen Genehmigung.

An den Vorranggebieten Landschaft wurden keine Veränderungen vorgenommen.

c. Baugebiete Farblich werden diejenigen Baugebiete dargestellt, in den sich zwischen dem Erlass der Richtplangesamtkarte und heute eine Änderung ergeben hat. Baugebiete sind in der Richtplangesamtkarte als Ausgangslage dargestellt und bedürfen keiner landrätlichen Genehmigung. Die dargestellten Änderungen sind auf verschiedene Gründe zurückzuführen:

- durch den Regierungsrat genehmigte Einzonungen
- durch den Landrat beschlossene Änderungen der Nutzung im Gebiet Salina Raurica
- durch eine neue Beurteilung auf Fachebene, welche Spezialzonen Bauzonencharakter aufweisen und welche nicht. Die Spezialzone Golf zum Beispiel wird in der neuen Richtplangesamtkarte nicht mehr als Baugebiet erscheinen, dafür das Wochenendhausgebiet "Eigene Scholle" in Oberwil.

4. Kosten

Die Anpassung des kantonalen Richtplans generiert keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Beschluss Nr. 695 vom 24. April 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mit der Durchführung der öffentlichen Vernehmlassung zum kantonalen Richtplan, Entwurf zur Anpassung 2011, beauftragt. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat in ihrem Schreiben vom 24. April 2012 das grenznahe Ausland, die Nachbarkantone, die Gemeinden, die Parteien und Verbände eingeladen, Stellung zum Entwurf zur Richtplananpassung 2011 zu nehmen. Mit gleichem Schreiben wurden die Gemeinden aufgefordert, die Vernehmlassungsunterlagen in ihrer Gemeinde während der Vernehmlassungsfrist vom 7. Mai - 31. August 2012 aufzulegen und in ihrem Publikationsorgan auf die Auflage hinzuweisen. Die Unterlagen waren auch im Sekretariat des Amts für Raumplanung sowie mittels Internetauftritt einsehbar. Zudem wurde im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft in der Ausgabe vom 4. Mai 2012 auf die Vernehmlassung aufmerksam gemacht.

Insgesamt gingen 77 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt verteilen.

Gemeinden	47
Nachbarkantone	2
Grenznahes Ausland	1
Bund (ARE)	1
Parteien	4
Verbände	15
Private	7

Insgesamt schlossen sich 22 Gemeinden der Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vollumfänglich, 17 weitere teilweise an, während acht Gemeinden die Stossrichtung der Überarbeitung grundsätzlich bejahten.

Zusammen mit den 39 Gemeinden, welche keine Stellungnahme abgaben und deren Nichtstelligungnahme somit als Zustimmung zu werten ist, ist der Deckungsgrad der Stellungnahmen der Gemeinden mit derjenigen des VBLG recht hoch.

Auffallend ist, dass insbesondere wirtschaftsnahe Verbände wegen mangelnder Verkehrs- und Wirtschaftsrelevanz auf eine Stellungnahme verzichteten. Umgekehrt koordinierten vier Natur- und Umweltverbände ihre Stellungnahmen und reichten eine gemeinsame ein.

5.1 Generelle Stimmungslage zur KRIP-Anpassung 2011

Das Bundesamt für Raumentwicklung begrüsst im Grundsatz die vorgesehenen Richtplananpassungen weitgehend (Ausnahme: verkehrsintensive Einrichtungen). Die Rückmeldungen der Gemeinden und des Verbands stehen im Kontext der 3. Tagsatzung der Gemeindepräsidentin-

nen und Gemeindepräsidenten aller Basellandschaftlichen Gemeinden vom 16. Juni 2012, anlässlich derer die "Charta von Muttenz" beschlossen wurde. Dabei stehen insbesondere die Forderung nach mehr Gemeindeautonomie und Stärkung der Handlungsfreiheit in quantitativer und qualitativer Hinsicht im Vordergrund sowie die Forderung nach einer Gesetzgebung, welche nach dem Grundsatz der Variabilität den unterschiedlichen Gegebenheiten, Bedürfnissen, Möglichkeiten und Zielen der 86 Baselbieter Gemeinden Rechnung trägt, und auch an die Gemeinden selbst gerichtet ist, indem das Denken in funktionalen Lebens- und Wirtschaftsräumen nach dem Grundsatz „die Aufgaben definieren die Räume“ mit dem Ziel einer gelebten regionalen Zusammenarbeit wegleitend für das Handeln sein soll.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere die Objektblattanpassungen bzw. die Anpassungen der Richtplangesamtkarte zu den Themen Siedlungsbegrenzung, Raumbedarf Fließgewässer und Fruchtfolgeflächen von einer deutlichen Mehrheit der Einwendenden als kritisch beurteilt. Während aus dieser Optik heraus der Standpunkt vertreten wird, die Siedlungsbegrenzungslinien seien mit sämtlichen Gemeinden im Einzelnen zu verhandeln, fordern dieselben Vernehmlassenden, die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Gewässerraum sei durch die Gemeinden zu vollziehen und zwar nach Vorlegen verbindlicher Richtlinien durch den Kanton. Die Inhalte des Objektblatts Raumbedarf Fließgewässer gehen zudem den Umweltverbänden, dem Fischereiverband, den Grünen, der EVP und einer Gemeinde insbesondere mit Blick auf die ökologische Aufwertung der Flussläufe zu wenig weit. Beide Objektblätter finden aber auch Befürworter, die zahlenmässig aber in der Minderheit sind. Das ARE hingegen begrüsst die gemäss Entwurf vorgesehenen Anpassungen.

Noch deutlicher abgelehnt wird die Anpassung des Objektblatts Fruchtfolgeflächen. Zum einen wird die Philosophie der Fruchtfolgeflächen durch den VBLG und die meisten Gemeinden in hohem Masse als überholt und in hohem Grade revisionsbedürftig erachtet. Der Kanton Basellandschaft sei kein Landwirtschaftskanton mehr. Zudem stehe die vorgeschlagene Ausweitung der Fruchtfolgeflächen im Agglomerationsgürtel in deutlichem Widerspruch zur Siedlungsstrategie. Wenn nun, um die vom Bund geforderte neue Fläche von 9'800 ha zu erreichen, die bisher ausgewiesenen FFF um Böden in ungünstigen Hanglagen ergänzt werden, sei auch dies einigermaßen fragwürdig und ein vollständiger Verzicht auf die FFF in Erwägung zu ziehen. Diesem Standpunkt stehen acht Gemeinden sowie der kantonale Bauernverband und ein kommunaler Landwirtschaftsverein diametral gegenüber. Das ARE hingegen verlangte die vorgesehene Anpassung und begrüsst sie im Grundsatz mit konkreten ergänzenden Empfehlungen.

Umgekehrt werden die Anpassungen der übrigen Objektblätter zu BLN und Mobilfunk durch die Gemeinden und den VBLG grossmehrheitlich unterstützt oder sie nehmen das Objektblatt ohne Bemerkungen zur Kenntnis. Allerdings fordern die Natur- und Umweltverbände in quantitativer und qualitativer Hinsicht eine Verbesserung des Schutzes der Baselbieter BLN-Objekte. Auch bei der Korrektur der Definition für verkehrsentensive Einrichtungen entfaltet sich explizite Opposition. Sie stammt insbesondere aus dem Kanton Basel-Stadt, von den Umweltverbänden sowie von der EVP, der SP und den Grünen. Diese Einwendenden möchten die Fahrten-Schwelle von verkehrsentensiven Einrichtungen bei 2'000 Fahrten (1'000 Hinfahrten und 1'000 Rückfahrten) statt bei 4'000 Fahrten sehen.

5.2 Formale Aspekte

Als irritierend wurden seitens des VBLG und den sich explizit und implizit anschliessenden Gemeinden die angekündigten noch vorzunehmenden zahlreichen Anpassungen empfunden. Zwei Gemeinden gehen noch weiter und hinterfragen angesichts der zukünftigen Anpassungen die Planbeständigkeit und damit die Rechtssicherheit für die Gemeinden, da zukünftige materiell-rechtliche Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar seien. Der VBLG und die sich anschliessenden Gemeinden ersuchen deshalb den Kanton, möglichst grosse Anpassungspakete in nicht zu kurzen Intervallen zu schnüren.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für dieses Anliegen. Die zahlreichen gesetzlichen Anpassungen wie auch die diversen Planungsaufträge im Kantonalen Richtplan führen zu einer Vielzahl von Richtplananpassungen, die zeitlich zu staffeln sind. Der Regierungsrat ist aber bemüht, die Anzahl der Anpassungen so klein wie möglich zu halten.

5.3 Forderungen zur Richtplankarte

Sechs Gemeinden monieren, dass in einer Karte im Massstab 1:50'000 die Siedlungsbegrenzung aber auch die Fruchtfolgeflächen nicht abschliessend beurteilt werden könnten und dieser Massstab zudem im Widerspruch zum Detaillierungsgrad der Objektblätter stünde. Die Massstabsgrösse bzw. die Lesbarkeit der Karte sei deshalb zu verbessern.

Stellungnahme des Regierungsrates

Da der kantonale Richtplan behördenverbindlich, aber nicht eigentümerverbindlich ist, wird mit Bedacht ein Richtplankartenmassstab gewählt, der eine Identifikation der einzelnen Gebäude und Parzellen verunmöglicht. Konkret handelt es sich um eine Grundkarte im Massstab 1:100'000, welche aber im Massstab 1:50'000 dargestellt ist. Dies bedingt eine Generalisierung der Richtplankarteninhalte und gleichzeitig entspricht es auch dem Leitfaden Richtplanung, wie er vom Bundesamt für Raumentwicklung herausgegeben worden ist. Dies schliesst nicht aus, dass Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen oder örtliche Festlegungen im Einzelfall parzellenscharfe Konsequenzen haben können. Dies ist häufig dort der Fall, wo Schutzgüter betroffen sind.

5.4 Detailanträge zu den Objektblättern

S 1.2 Siedlungsbegrenzung, Anpassung Objektblatt und Richtplangesamtkarte

Wie bereits oben erwähnt sind der VBLG, 30 Gemeinden explizit und die 39 Gemeinden, die sich nicht äusserten, implizit der Meinung, dass die in der Vorlage genannten Grundsätze der Siedlungsbegrenzung für sich alleine durchaus berechtigt sein mögen, dass aber die konkrete Umsetzung ein differenziertes Eingehen auf die spezifischen Gegebenheiten erfordere. Dies sei nur im Dialog zwischen Kanton und Gemeinden zu gewährleisten. Ein solcher Dialog habe (noch) nicht stattgefunden. Eine Gemeinde und ein wirtschaftsnaher Verband stellen sich zudem noch auf den Standpunkt, dass diese Regelung und konsequente Umsetzung eine Ein-

schränkung der Handlungsmöglichkeiten und der Standortattraktivität nach sich zögen. Die Festsetzungen seien deshalb verfehlt und inakzeptabel, weshalb beantragt wird, die Siedlungsbegrenzungen als Vororientierung oder maximal als Zwischenergebnis aufzunehmen, zumal die Abstimmung zwischen Siedlungsbegrenzung, einschränkenden Fruchtfolgeflächen und zukünftiger Bevölkerungsentwicklung von jährlich rund 1'500 zuziehenden Personen nicht erfolgt sei. Eine Gemeinde möchte zudem noch sämtliche Siedlungsbegrenzungen als Liste inkl. Begründung im Richtplan sehen.

Dem steht die Haltung von sieben Gemeinden, des Kantons Basel-Stadt, der SP und der Grünen sowie der der Natur- und Umweltverbände entgegen, die die Ergänzung und Umsetzung des Objektblatts explizit begrüßen oder ihr Einverständnis artikulieren. Eine Gemeinde schlägt gar vor, sämtliche Bauzonen auf den heutigen Stand einzufrieren, damit sich die Planungen konsequent auf die Innenentwicklung konzentrieren können. Die CVP und die EVP geben ebenfalls ihre grundsätzliche Zustimmung, aber nur im Dialog mit den Gemeinden.

Auch der Bund begrüsst die verbindliche räumliche Festlegung von Siedlungsbegrenzungen und die Ergänzung der Ziele mit BLN-Gebieten als Grund für Siedlungsbegrenzungen. Allerdings wird deren Umsetzung in der Richtplankarte kritisiert, wonach das Kriterium BLN nur in Gemeinden der Siedlungsentwicklungsachsen oder mit Regionalzentrumsfunktion am Rande der BLN-Objekte berücksichtigt werden. Der Kanton wird aufgefordert, eine Festlegung von Siedlungsbegrenzungen aufgrund des Kriteriums BLN auch in Gemeinden zu prüfen, die ausserhalb der Siedlungsentwicklungsachsen und Zentren liegen, oder mindestens eine klare und eindeutige Darstellung des entsprechenden Sachverhalts in der Richtplankarte vorzunehmen. Ausserdem weist der Bund darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten RPG weitere Richtplananpassungen im Siedlungsbereich nötig sein könnten.

Des Weiteren soll gemäss VBLG und den unterstützenden Gemeinden dem Landrat beantragt werden, den ohne die Möglichkeit der Stellungnahme der Gemeinden auf Antrag der landrätlichen Bau- und Planungskommission ergänzten Planungsgrundsatz b), wonach „Arrondierungen bestehender Bauzonen im Umfang einer Bautiefe nicht ausgeschlossen sind...“ so zu korrigieren, dass die Verhältnismässigkeit wieder gewahrt wird: „im Umfang einer Bautiefe“ sei ersatzlos zu streichen. Denn in einer Karte im Massstab 1:50'000 sei „eine Bautiefe“ als Massgrösse verfehlt, da dies nicht der Flughöhe des KRIP entspricht.

Drei Gemeinden schlagen vor, die Siedlungsbegrenzung schraffiert darzustellen, um den Spielraum einer Bautiefe auch optisch anzudeuten.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 werden die Kantone in Art. 8a u.a. aufgefordert, abschliessend das Siedlungsgebiet insgesamt (inkl. dessen Erweiterung) sowie in der regionalen Verteilung festzulegen. Die Festlegung der Flächen für die Siedlungserweiterung stützt sich auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons und berücksichtigt die Ziele einer Entwicklung nach innen, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schonung von wertvollem Kulturland und der Erhaltung und Aufwertung von schützenswerten Lebensräumen und Vernetzungsgebieten. Gemäss Entwurf "Ergänzung des Leitfadens Richtplanung" vom August 2013 gibt es grundsätzlich Varianten der Festlegung des Siedlungsgebiets in der kantonalen Richtplankarte: Das Siedlungsgebiet wird in der Richtplankarte dargestellt als abschliessend umgrenzter Perimeter (Variante A), als Kombination von bestehenden

Bauzonen und einer symbolischen Darstellung der räumlichen Siedlungsentwicklung (Variante B). Bei letzterer Darstellungsform ist aber die gleichzeitige Darstellung von Siedlungsbegrenzungslinie und/oder Siedlungstrenngürtel oder ähnlichem in der Richtplankarte unerlässlich.

Aufgrund der engen thematischen Verflechtung des Themas Siedlungsbegrenzung mit der Festlegung des Baugebiets sieht der Regierungsrat vor, das Thema Siedlungsbegrenzung im Kontext der Umsetzung der RPG-Revision zu behandeln.

Es wurden folgende konkrete Anpassungsbegehren zu den örtlichen Festlegungen eingereicht:

- | | |
|-------------|---|
| Aesch | <p>Die Siedlungsbegrenzungslinie West auf Höhe Starenweg ist unnötig und sollte weggelassen werden.</p> <p><i>Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.</i></p> |
| Allschwil | <p>Die definierte Siedlungsbegrenzung im Bereich Kleinfeld, die durch Fluglärm begründet sei, ist aus Sicht der Gemeinde ersatzlos aus dem KRIP zu streichen, da es sich beim Fluglärm nicht um eine langfristig nicht sanierbare Lärmbelastung handle. Gemäss Umweltbericht und BaZ-Artikel vom 9. Mai 2012 halte der EAP die Grenzwerte ein: "Besonders positiv sei die deutliche Lärmreduktion in den sensiblen Randstunden von 22 - 23 Uhr. Grund dafür sei die Halbierung der Flugbewegungen in südlicher Richtung." Aus der Sicht von Allschwil sind Siedlungsbegrenzungen als Folge von Fluglärm die falschen raumplanerischen Zeichen und deshalb generell nicht zulässig. Dieser Haltung schliesst sich auch die CVP an.</p> <p>Das BAZL umgekehrt begrüsst die Festlegung der Siedlungsbegrenzung aufgrund von Fluglärm explizit und bestätigt die fachliche Korrektheit der Ausführungen zum Lärmschutz in der Vorlage.</p> <p><i>Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.</i></p> |
| Duggingen | <p>Die Siedlungsbegrenzung gegen das BLN-Gebiet hin wird in Kenntnisnahme von Objektblatt S 1.2, Planungsgrundsatz b), akzeptiert. Die Siedlungsbegrenzung im Norden der Bauzone gegen die neuen Fruchtfolgeflächen (FFF) soll aufgehoben werden, da FFF kein explizites Ausschlusskriterium für Bauzonen sind, sondern im Rahmen einer Interessensabwägung beurteilt werden müssen.</p> <p><i>Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.</i></p> |
| Frenkendorf | <p>Die Siedlungsbegrenzung im Gebiet Brügglimatt/Grofmatt soll auch die Spezialzone für Familiengärten sowie die ungenutzte Zone für öffentliche Werke und Anlagen umfassen.</p> |

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Ausserdem ist die Siedlungsbegrenzung im Gebiet Risch zu streichen, da sie im Widerspruch zum Siedlungsleitbild steht, welches für dieses Gebiet langfristig eine Erweiterung der Bauzone vorsieht.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Grellingen

Die südöstliche Siedlungsbegrenzung im Bereich der Nunningerstrasse wird abgelehnt, ebenso die nördliche Siedlungsbegrenzung im Gebiet Hansenrüti-Räbe-Lismersgraben.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Häfelfingen

Die Siedlungsbegrenzungen werden abgelehnt, weil sie eine räumliche Weiterentwicklung des Dorfes verunmöglichen. Die vorgesehenen Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen gemäss Zonenplan reichen aus, zusätzliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete braucht es nicht.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Hemmiken

Die Siedlungsbegrenzungslinie im Osten der Gemeinde wird abgelehnt und soll gestrichen werden, da es sich um zukünftiges Bauerwartungsland handelt. Alternativ wären aus Sicht der Gemeinde Bauzonengrenzungen in den Gebieten "See", "Egg" und "Tann" denkbar. Zudem soll der BLN-Perimeter im Westen und Nordwesten der Gemeinde nicht ausser Acht gelassen werden.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Läufelfingen

Die Siedlungsbegrenzung im Nordosten der Gemeinde wird grundsätzlich abgelehnt und ist mit der Gemeinde zu besprechen.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Münchenstein

Die Gemeinde verlangt die Rücknahme der Siedlungsbegrenzung in der Brüglinger Ebene auf die mit Hochbauten belegten zusammenhängenden Flächen. Hinsichtlich Siedlungsbegrenzungslinien unterstützt Münchenstein zudem die Gemeinde Muttenz.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Bau-

gebiets geprüft.

Muttenz

Da der kantonale Richtplan keine hinreichend bestimmte Festsetzung und damit räumlich konkrete Anordnung enthält, die das Freihalten des nördlichen Teils des Gebiets Schänzli sachlich und rechtlich rechtfertigen würde (im KRIP ist die Sporthochschule nur als Vororientierung definiert), ist die Siedlungsbegrenzungslinie bis an die Tramschlaufe im Norden zurückzusetzen. Die Darstellung als Siedlungsgebiet ist aufzuheben. Das VG Natur westlich der Birs ist auf das Gebiet des Schänzli-Areals auszuweiten.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Nenzlingen

Die Gemeinde lehnt die Siedlungsbegrenzung im Nordwesten der Gemeinde (Gebiete Büünli/Chiegass) ab.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Oberwil

Oberwil hat Siedlungsbegrenzungen im kommunalen Richtplan festgelegt, beschlossen durch die Gemeindeversammlung. Sie weichen vom KRIP-Vorschlag ab. Kantonale und kommunale Siedlungsbegrenzungen sollten übereinstimmen. Im kantonalen Richtplan sollen die kommunalen Siedlungsbegrenzungen übernommen werden.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Oltingen

Die Siedlungsbegrenzung im Gebiet Hofmatten/Herrnboden wird nicht akzeptiert, da das ausgeschiedene Vorranggebiet Landschaft nicht dieselbe Qualität wie andere Vorranggebiete Landschaft (z.B. zwischen Oltingen und Wenslingen) habe.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Die Siedlungsbegrenzung im Gebiet Ortskern Hübel / Bühelstrasse ist entlang der Bühelstrasse festzulegen, um eine künftige Arrondierung für untergeordnete Nebenbauten ermöglichen zu können.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Zudem wird mehr Flexibilität am östlichen Siedlungsrand des Ortskerns Oberdorf erwartet.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

- Ramlinsburg Die östliche Siedlungsbegrenzung soll nicht bis zur Langackerstrasse sondern nur bis zum Ende des VG Natur gezogen werden.
- Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.*
- Schönenbuch Schönenbuch könnte von der Infrastruktur her weitere 300 - 500 Einwohner aufnehmen und möchte auch eine bessere Auslastung (z.B. Schulraum). Es wird beantragt, die vorgeschlagene Siedlungsbegrenzungslinie nicht direkt an den Siebenbettliweg zu verlegen, sondern mindestens den Abstand einer Bauparzellentiefe westlich dieser Strasse einzuhalten. Antrag: Besprechen der Siedlungsbegrenzung mit Ziel, dass diese Anliegen berücksichtigt werden.
- Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.*
- Fünf Private beantragen, die vorgeschlagene Siedlungsbegrenzungslinie nicht an der Hagenthalerstrasse zu belassen, sondern mindestens den Abstand einer Bauparzellentiefe westlich dieser Strasse einzuhalten. Sollte es in der Zukunft zu einem Mehrbedarf an Bauland kommen, so würde sich aus ökonomischen Gründen das westlich an die Hagenthalerstrasse angrenzende Land gut eignen. Die Zufahrtswege und Werkleitungen wären dabei schon vorhanden.
- Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.*
- Thürnen Die Gemeinde beantragt die Streichung der nordwestlichen Siedlungsbegrenzung, wo bereits VG Landschaft und neu auch FFF festgesetzt sind. Sinnvolle Optionen, insbesondere Bauzonenerweiterungen um eine Bautiefe für einzelne Parzellen, sind nicht mehr möglich. Die Siedlungsbegrenzung ist doppelspurig und verschärfend zugleich.
- Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.*
- Ziefen Die Siedlungsbegrenzung im Gebiet Untertal (im NO der Gemeinde) wird abgelehnt, ebenso die Siedlungsbegrenzung im Gebiet Baselweg/Guetensbüel (im NW der Gemeinde).
- Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.*
- Zwingen Im Gebiet Hart ist die Siedlungsbegrenzung, die senkrecht zur Laufstrasse etwa entlang der Parzelle 13 verläuft, aufzuheben. Zu-

dem ist das Vorranggebiet Natur um eine Bautiefe nach Norden zurückzunehmen. Begründung der Gemeinde: Gemeindeautonomie, Eignung der Lage als Bauzone, zukünftiges Bauerwartungsland.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen (VE), Anpassung Objektblatt

Der VBLG, explizit 31 Gemeinden und implizit 39 Gemeinden sowie die CVP stimmen der vorgeschlagenen Präzisierung zu. 16 Gemeinden äusseren sich nicht dazu.

Auf Ablehnung stösst die Präzisierung beim Kanton Basel-Stadt, der EVP, der SP sowie den Grünen, den Natur- und Umweltverbänden und dem VCS sowie bei einer Privatperson aus Liestal.

Begründet wird die explizite Ablehnung mit der unerwünschten Diskrepanz der Baselbieter Definition der Richtplanrelevanz von VE mit 4'000 Fahrten zu derjenigen der Nachbarkantone, aber auch generell zu den Definitionen anderer Kantone, die alle zwischen 1'500 und 2'000 Fahrten aufweisen (Ausnahme Kt. Zürich: 3'000 Fahrten, zusätzlich verschärft durch Fahrtenmodell). Diese Diskrepanz der Definitionen führe zu einer mangelnden Koordination, welche sich mit Bezug auf das Agglomerationsprogramm Basel, insbesondere den Beitragssatz, negativ auswirken können. VE betreffen mit ihren verkehrlichen Auswirkungen zudem die Siedlungs- und Verkehrsstrukturen mehrerer Gemeinden. Deswegen sei ein bedeutender, überkommunaler Abstimmungsbedarf vorhanden. Der Kanton Basel-Landschaft war der letzte Kanton, welcher einen Richtplan verfasste. Mit der vorgesehenen Änderung werde die Koordinationsmöglichkeit bei der Standortplanung von VE, welche der Richtplan neu ermöglicht, so stark beschnitten, dass die raumplanerische Wirkung ausbleibe. Die Standortplanung falle einzig an die einzelnen Gemeinden zurück und die übergeordnete Koordination von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bleibe ausgerechnet mit Blick auf VE unmöglich.

Des Weiteren sei eine Verknüpfung des Richtplaneintrags mit der UVP-Pflicht nicht sachgerecht, zum einen, weil VE weit unter der UVP-Schwelle von 500 Parkplätzen grosse verkehrliche Auswirkungen hätten, zum anderen weil dies riesigen Verkaufsflächen entsprechen würde (IKEA hat ca. 420 PP, Conforama ca. 400 PP und der MediaMarkt über 300 PP). Bereits dieses Parkplatzangebot bringe den Verkehr im Gebiet Grüssen und auf dem angrenzenden Strassennetz (inkl. Autobahn) regelmässig zum Erliegen und bedürfe grosser Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Mit der vorgeschlagenen Objektblattanpassung seien für solche Ansammlungen von Einrichtungen, solange sie einzeln nicht über 500 PP verfügen, keine Richtplanantrag und damit keine koordinierte Planung nötig. Auch Einkaufsläden mit 180-250 PP hätten bereits grossen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen und überdies auch auf die Versorgungsstruktur umliegender Orts- und Quartierzentren.

Als weiteres Argument wird angeführt, dass bei einer Ortsdurchfahrt von ca. 20'000 Fahrten (DTV) bei einer einzigen Zufahrt 20% am Gesamtautoverkehr erzeugt werden dürfe, bevor eine VE richtplanrelevant würde.

Überdies würden sich gemäss VCS die Planungsgrundsätze b) und c) auf die Definition der VE unter a) beziehen. Dies habe zur Folge, dass nach Inkrafttreten der vorgesehenen Richtplanänderung nur noch VE mit mindestens 4'000 täglichen Fahrten bevölkerungsnah im Einzugsbereich von Anschlüssen an Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen zu liegen hätten. Auch die übrigen Kriterien wie Schonung der Wohngebiete vor erheblichem zusätzlichem Verkehr, gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, gute Erschliessung für den Velo- und Fussverkehr, die Gewährleistung sicherer und attraktive Zugänge für Fussgängerinnen und Fussgänger ab Parkplatz und ÖV-Haltestelle sowie die Gewährleistung von genügend Veloabstellplätzen kämen erst ab dem Schwellenwert von 4'000 Fahrten zum Tragen. Diese Einschränkungen erachtet der VCS in keiner Weise als sachgerecht. Sie widersprächen der Förderung des öffentlichen und des Fuss- und Veloverkehrs, wie sie der Richtplan unter den entsprechenden Objektblättern festsetzt, und missachten die rechtlichen Bestimmungen im Umweltschutzgesetz, wonach diese umweltverträglichen Verkehrsträger gegenüber dem MIV zu bevorzugen sind (insbesondere §14, Abs. 3, USG BL).

Aus Sicht des VCS ist zudem nicht sichergestellt, dass der Wert von 4'000 Fahrten nicht nur für Einzelobjekte sondern auch für einen definierten Raum gelte. Im Planungsgrundsatz a) des Objektblatts beziehen sich die VE auf "Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen". Die Begriffe "grösseres Einzelobjekt" oder "definierte Areale oder Gebiete" kämen im Objektblatt nicht vor. Z.B. könne ein Fachmarkt ein "grösseres Einzelobjekt" sein, welcher gemäss angepasster Richtplan erst ab 4'000 Fahrten richtplanpflichtig wäre. Dies auch, wenn im gleichen (wie?) definierten Raum ein zweiter solcher Fachmarkt stünde, solange es sich nicht um zwei "räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängende Gebäudekomplexe" handelte. Dies spricht den "funktionalen Zusammenhang" an, welcher gemäss Bundesgerichtsentscheid in Sachen MediaMarkt Pratteln nur bei Gebäuden gleicher Bauherrschaft gegeben ist.

Ausserdem seien die Bewilligungsbehörden bei VE, die nicht UVP-pflichtig sind, gestützt auf Art. 4 UVPV von Amtes wegen verpflichtet, die Vorschriften über den Schutz der Umwelt anzuwenden.

Die Gegner dieser Richtplananpassung fordern deshalb, dass als richtplanpflichtige verkehrssensitive Einrichtungen Standorte mit 2'000 Fahrten (Hin- und Rückfahrten) gelten sollen.

Der Bund hat den Richtplan im Jahr 2010 mit dem klaren Hinweis genehmigt, dass der Wert der allgemeinen Definition (4'000 Fahrten) aus Bundessicht sehr hoch sei. In der Empfehlung zur Standortplanung für verkehrssensitive Einrichtungen im kantonalen Richtplan (BAFU, ARE, 2006) sei denn auch ausdrücklich gefordert, dass die Schwelle für die Richtplanerfordernis mit den Nachbarkantonen abzustimmen sei. Diese betrage in Basel-Stadt 2'000 Fahrten, in Solothurn 1'500 Fahrten und im Aargau 1'500 Fahrten.

Der Kanton wird deshalb seitens des Bundes ersucht, die Definition für verkehrssensitive Einrichtungen und die Schwelle für das Richtplanerfordernis den in der Schweiz weit gebräuchlicheren tieferen Schwellenwerten anzupassen, so dass insbesondere innerhalb der Agglomeration Basel eine abgestimmte Planung der Standorte und der verkehrlichen Auswirkungen erfolgen kann.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat den Schwellenwert von 4000 Fahrten bereits mehrfach begründet. Dieser Begründung ist der Landrat beim dem Erlass des kantonalen Richtplans gefolgt. Aus Sicht des Regierungsrats gibt es keine weiteren Gründe, von dieser Haltung abzuweichen, zumal dies den Bestrebungen der Wirtschaftsoffensive massiv zuwiderlaufen würde.

Im Übrigen sind die Kantone in der Erarbeitung des kantonalen Richtplans autonom, soweit die Autonomie nicht durch Gesetze eingeschränkt ist. Es gibt kein Gesetz, welches den Kanton Basel-Landschaft verpflichten würde, den Schwellenwert auf 2000 Fahrten pro Tag zu senken.

Materiell gibt es ein Anpassungsbegehren zu den örtlichen Festlegungen, das aber nicht Gegenstand der Vernehmlassung war:

Arlesheim Die örtliche Festlegung für verkehrsintensive Einrichtungen im Gebiet "In den Schoren/ABB-Areal" ist definitiv aus der Vororientierung zu streichen. Begründet wird der Antrag mit einer mangelnden guten Erschliessbarkeit des Standorts mit dem Velo, da sich dieser in einer anderen Geländekammer als das Dorf selbst befindet. Das im Richtplantext geforderte Kriterium an den Langsamverkehr könne nie erreicht werden.

Der Standort wird im Richtplan belassen, liegt er doch in unmittelbarer Nähe zu einem Schwerpunktgebiet der kantonalen Wirtschaftsoffensive. Er kann aber ohne erhebliche Verbesserung der ÖV-Erschliessungsgüte nicht realisiert werden.

L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer, Anpassung Objektblatt

Die Rückmeldungen zur Anpassung dieses Objektblatts sind prozessualer und methodischer sowie inhaltlicher Art.

In prozessualer und methodischer Hinsicht lehnen der VBLG zusammen mit 25 Gemeinden sowie dem Bauernverband beider Basel und einem kommunalen landwirtschaftlichen Verein explizit und 39 Gemeinden (= Gemeinden ohne Stellungnahme) implizit die Erstellung eines kantonalen Nutzungsplans ab. Anstelle des kantonalen Nutzungsplans soll eine Vollzugsverordnung erarbeitet bzw. verbindliche Richtlinien für eine einheitliche, kommunale Ausweisung des Gewässerraums erlassen werden. Entsprechend wird der Antrag gestellt, die Planungsanweisungen neu zu formulieren und wie oben dargelegt auf die Anweisung zu reduzieren, dass der Kanton Richtlinien oder eine Vollzugsverordnung für die Gemeinden erlässt für eine möglichst einheitliche und koordinierte kommunale Umsetzung der Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Dieser Haltung stehen 11 Gemeinden sowie die CVP entgegen, die die Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton im Rahmen kantonalen Nutzungspläne explizit unterstützen, allerdings in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Vier Gemeinden senden widersprüchliche Signale aus, indem sie das Objektblatt Raumbedarf Fliessgewässer und damit den vorgeschlagene Kantonalen Nutzungsplan unterstützen und

gleichzeitig die Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes ablehnen oder umgekehrt. Einige weitere Gemeinden äussern sich zum Gesetz, nicht aber zur KRIP-Anpassung und umgekehrt.

Zwei Gemeinden sowie die SP erachten eine Zwischenlösung als sinnvoll, wonach der Gewässerraum bei grossen Gewässern durch den Kanton bzw. bei kleinen Gewässern (Gewässer, die nur in einer einzigen Gemeinden vorkommen) durch die Gemeinden festgelegt wird.

Seitens des Bauernverbands beider Basel, welcher durch zwei Gemeinden sowie einen kommunalen Landwirtschaftsverein unterstützt wird, soll grundsätzlich die Minimalbreite des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzverordnung angewandt werden. Die breitere Schlüsselkurve "Breite zur Sicherstellung der Biodiversität" hingegen soll nur dort Anwendung finden, wo Vorranggebiete Natur tangiert werden. Dies bringt das generelle Anliegen von bäuerlicher Seite zum Ausdruck, den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten und den Vollzug der teilrevidierten Gewässerschutzgesetzgebung nicht strenger als nötig durchzuführen.

Der Kanton Basel-Stadt fordert schliesslich für transkantonale Fliessgewässer (Birs, Birsig, St. Albenteich, Dorenbach) eine koordinierte Zusammenarbeit, die in Art. 46 Abs. 1 GSchV explizit vorgesehen ist. Auf diese Koordinationspflicht sei im Objektblatt gebührend hinzuweisen.

In inhaltlicher Hinsicht wurden insbesondere Anträge zur Funktion und Nutzung des Gewässerraums gestellt.

Als ein zentraler Mangel wurde durch den VBLG bzw. ca. 80% der Gemeinden das Fehlen eines Bezugs auf die Bedeutung der Gewässer für die Trinkwasserversorgung festhalten. Unter Ziffer B. Ziele soll dieser Mangel behoben werden. Eine Gemeinde, die Natur- und Umweltverbände, der Fischereiverband BL sowie die EVP und die Grünen monieren ausserdem, die ökologischen Ziele und Funktionen, wie sie im ursprünglichen Objektblatt stehen, seien weggelassen oder stark relativiert worden. Die ursprünglichen Ziele sollen deshalb beibehalten und die neuen gestrichen werden.

Konsequenterweise wird gefordert, dass die Planungsgrundsätze a) (Forderung VBLG, Gemeinden), c) und d) (Forderung einer Gemeinde, der Natur- und Umweltverbände, des Fischereiverbands BL sowie der EVP und der Grünen) sowie e) (Forderung einer Gemeinde) wie ursprünglich im Objektblatt formuliert beibehalten werden. Eine Gemeinde, die Natur- und Umweltverbände, der Fischereiverband BL sowie die EVP und die Grünen verlangen zudem die Streichung von Planungsgrundsatz b), welcher letztlich eine blosser Wiederholung aus der GSchV darstelle.

Ausserdem wurden folgende konkrete Anpassungsbegehren zu den örtlichen Festlegungen eingereicht:

Grüne, Natur- und Umweltverbände, Fischereiverband BL	Sie fordern zahlreiche neue Freiräume Fliessgewässer, die als örtliche Festlegungen festzulegen sind. Es handelt sich um folgende Gebiete:
---	--

- Birsig: Schlössli (Biel-Benken),
- Grossmattbach: Langmatten-Weihermatten (Therwil),

- Schliefbach: Langmatten-Weihermatten (Therwil),
- Mühlebach: Langmatten-Weihermatten (Therwil),
- Ergolz: Ergolzmündung (Augst),
- Ergolz: Widen, Hülften (Pratteln, Füllinsdorf),
- Ergolz: Moosmatt (Füllinsdorf),
- Ergolz: Wüeri (Böckten),
- Frenke: Wannen, Morgenthal (Bubendorf, Liestal),
- Hintere Frenke: Beuggen (Bubendorf),
- Hintere Frenke: Fraumatt (Ziefen),
- Vordere Frenke: Ob. Talhus (Bubendorf),
- Vordere Frenke: Tiefenmatt (Hölstein),
- Chrintelbach: Grindel (Rümlingen),
- Homburgerbach: Glanzmatt (Diepflingen).

Muttenz

Die Gemeinde verlangt, das Gebiet Schänzli in den Richtplan als Freiraum Fliessgewässer aufzunehmen. Als Begründung fügt sie an, dass das Gebiet der heutigen Reitsportanlage Schänzli mit einer Renaturierung die Chance biete, den Gewässerraum der Birs zum Schutz vor Hochwasser zu vergrössern und die Engstelle der Birs in Höhe der Brücken im Gebiet Hagnau im Gefahrenfall zu entlasten, da dort der Gewässerraum voraussichtlich den baulichen Gegebenheiten angepasst werden müsse. Der Kanton wird aufgefordert die entsprechenden Daten über die Potenziale des Einstauvolumens eines Rückhaltebereichs im Gebiet Schänzli zu ermitteln. Ausserdem wird der Kanton aufgefordert im Sinne einer Gesamtschau die Gestaltung des Gewässerraums der Birs in einem iterativen Prozess mit den betroffenen Gemeinden zu erarbeiten und abzustimmen.

In formaler Hinsicht wird mit Bezug auf die örtlichen Festlegungen vorgeschlagen, die "Freiräume Fliessgewässer" als "Gewässerräume" zu bezeichnen, da dieser Ausdruck in den Planungsgrundsätzen gestrichen worden sei.

Die SP schlägt vor, es solle in der LRV anhand von ein oder zwei konkreten Beispielen aufgezeigt werden, wie die gesetzliche Mindestbreite des Gewässerraumes berechnet wird.

Der VBLG und 61 Gemeinden bitten schliesslich explizit oder implizit, dass unter „Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden“ bei den Revitalisierungskosten die Aussagen dahingehend zu präzisieren seien, dass diese durch den Kanton getragen werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Mit der Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes erübrigt sich die ursprünglich vorgesehene Gesamtrevision des Objektblattes L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer. Die verschiedenen, teilweise stark divergierenden Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf haben in jener Gesetzesanpassung zum Konsens gefunden. Die aktuell vorgeschlagene Anpassung des Objektblattes beschränkt sich nur mehr auf redaktionelle und terminologische Präzisierungen, auf die Aktualisierung betreffend die neuen Rechtsgrundlagen sowie auf die Klärung der Zuständigkeiten gemäss Raumplanungs- und Baugesetz.

L 2.2 Fruchtfolgeflächen, Anpassung Objektblatt und Anpassung Richtplangesamtkarte

Mit der gewählten Lösung, die Böden der N EK 1-3 sowie die besten Böden der NEK 4 und 5 für die neue Bilanz als Fruchtfolgeflächen (FFF) zu bezeichnen, schützt der Kanton aus Sicht des Bundes die qualitativ besten Böden. Der Kanton tue dies jedoch nur im Umfang des vom Sachplan geforderten Kontingents. Der Bund weist darauf hin, dass es sich beim Mindestumfang nicht um eine Zielgrösse handelt, sondern vielmehr um einen minimalen Wert, der nicht unterschritten werden darf. Somit müsste auch jedes Mal eine Richtplananpassung erfolgen, wenn nach erfolgter Interessenabwägung FFF verbraucht werden und kompensiert werden müssen. Da die verbleibenden Böden der NEK 4 und 5, die nicht als FFF bezeichnet sind, sehr umfangreich sind und aus Sicht der FFF-Kriterien sehr unterschiedliche und teilweise auch ungenügende Qualität aufweisen, sei zudem nicht sichergestellt, dass bei der notwendigen Kompensation wirklich die besten Böden zum Zug kämen.

Aus Bundessicht wäre eine mögliche Lösung diejenige, dass der Kanton im Richtplan das Vorgehen für Kompensationen festlegt und in der Karte diejenigen Böden bezeichnet, die sich für eine Kompensation eignen. Der Kanton könne diese zusätzlichen Flächen als spezielle Kategorie ausweisen, zum Beispiel "FFF 2. Qualität", "FFF für die Kompensation" oder "Reserve FFF". Aufgrund der kantonalen Zahlen von 1992 und der Flächen, die heute ackerbaulich genutzt werden (10'200 ha) geht der Bund davon aus, dass der notwendige Spielraum innerhalb des Rahmens, den die Kriterien für eine Bodenbeurteilung geben, vorhanden sein sollte, um solche zusätzlichen FFF auszuweisen.

Die Formulierung in Planungsgrundsatz b), wonach Fruchtfolgeflächen für eine Planung oder ein Vorhaben konsumiert werden können, sofern der Bedarfsnachweis erbracht und die Standortgebundenheit gegeben ist, sei jedoch unvollständig und damit missverständlich. Die Fruchtfolgeflächen seien grundsätzlich und unabhängig von der Einhaltung des Mindestumfangs soweit möglich zu erhalten und zu schonen, weshalb in jedem Fall eine Gesamtinteressenabwägung notwendig sei. Das revidierte RPG betone diesen Auftrag mit der Ergänzung der Planungsgrundsätze (Art. 3 Abs. 2 Bst. a) noch stärker: Dass der Kanton Basel-Landschaft neu nicht bloss eine Kompensation der verbrauchten FFF vorsieht, sondern die Ausweisung einer um 25 % grösseren Fläche verlangt, da es sich bei den Kompensationsflächen generell um FFF 2. Qualität handelt, zeigt einen verantwortungsvollen Umgang mit den FFF. Der oben stehende Auftrag bietet den Spielraum, diesen guten Lösungsansatz weiter zu verfolgen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung beantragt, dass der Kanton im Richtplan das Vorgehen für die Kompensation festlegt und in der Karte diejenigen zusätzlichen FFF bezeichnet, die sich für eine Kompensation eignen. Planungsgrundsatz b) ist so zu präzisieren, dass bei Verbrauch von FFF in jedem Falle eine Gesamtinteressenabwägung nötig ist.

Der Bund macht darauf aufmerksam, dass einige der als Fruchtfolgeflächen bezeichneten und dem kantonalen Kontingent angerechneten Gebiete sich mit Bundesinfrastrukturen, insbesondere mit militärischen Flächen überschneiden. Der Kanton wird aufgefordert, zu den in der Richtplananpassung neu bezeichneten FFF, die sich mit militärischen Flächen oder anderen Bundesinfrastrukturen überschneiden, das Gespräch mit dem VBS respektive der zuständigen Bundesstelle und dem ARE zu suchen. Im Hinblick auf die Genehmigung bestehe vorderhand ein Vorbehalt für diese Flächen.

Der VBLG hingegen erachtet zusammen mit 26 Gemeinden (explizite Zustimmung) sowie 39 Gemeinden (implizit) die Philosophie der Fruchtfolgeflächen (FFF) für überholt und in hohem Grade revisionsbedürftig. Der Kanton Basel-Landschaft sei kein Landwirtschaftskanton mehr. Dies scheint der Bund bei seiner Zuteilung von FFF auf die einzelnen Kantone offensichtlich zu übersehen bzw. übersehen zu wollen. Die Konzeption der FFF werde in keiner Weise verknüpft mit der Siedlungsstrategie von Agglomerationen, und die vorgeschlagene Ausweitung der FFF selbst im Agglomerationsgürtel stehe deshalb in deutlichem Widerspruch zur Siedlungsstrategie. Wenn nun, um die vom Bund geforderte neue Fläche von 9'800 ha zu erreichen, die bisher ausgewiesenen FFF um Böden in ungünstigen Hanglagen ergänzt werden, sei auch dies einigermassen fragwürdig. Es sei ein vollständiger Verzicht auf die FFF in Erwägung zu ziehen.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Kompensationsregel, wonach Gemeinden ab einer Fläche von 5'000 m² den Verlust an FFF mit einer um 25% grösseren Fläche kompensieren müssen, wird ebenfalls von rund 80% der Gemeinden (explizit oder implizit), dem VBLG und der CVP abgelehnt, als unrealistisch oder mangels weiterer Flächen mit einer Nutzungseignung von 4 oder 5 als unmöglich eingestuft. Nur eine einzige Gemeinde unterstützt das Prinzip der "Überkompensation" explizit. Die SP schlägt vor, die FFF-Kompensation bereits ab 3'000 m² zu verlangen.

Rund 10 Gemeinden lehnen die vom Bund geforderte Ausdehnung der FFF ab, teils grundsätzlich, teils mit der Begründung, die neuen FFF hätten nicht die erforderliche Qualität zur Sicherstellung von Ackerflächen. Die neuen Flächen seien zu überprüfen bzw. zu streichen.

Zwei Oberbaselbieter Gemeinden stellen sich zudem auf den Standpunkt, dass für die Vergrößerung der FFF in den Oberbaselbieter Gemeinden und die damit verbundene Einschränkung des Siedlungsgebietes eine Abgeltung durch diejenigen Gemeinden erfolgen müsse, die keine oder nur wenig Fruchtfolgeflächen haben und ihr Siedlungsgebiet demzufolge sogar erweitern könnten.

Der Bauernverband schliesslich ist mit dem Satzteil "Grünflächen zwischen den Siedlungen" in der Ausgangslage des Objektblatts nicht einverstanden und fordert alternativ die Bezeichnung "ackerfähigen Siedlungsabgrenzungen", um einen besseren Bezug zum Begriff der FFF herstellen zu können.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Schutz der FFF ist ein Auftrag aus dem Bundesrecht. Der Mindestumfang an FFF, der dauernd erhalten bleiben muss, wird im Sachplan FFF des Bundes festgelegt. Mit der im März 2013 genehmigten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung wurde diese Zielsetzung nicht nur bestätigt, sondern noch verstärkt. Der Regierungsrat hält deshalb an der gewählten Lösung fest. Zur langfristigen Erhaltung des Mindestumfangs ist es zwingend, dass auch Böden der Nutzungseignungsklassen 4 und 5 einbezogen werden. Die vom Bund eingebrachten Korrekturen werden berücksichtigt. Die "FFF für die Kompensation" werden in der Erläuterungskarte dargestellt und sind im Geo-Portal abrufbar.

Es wurden folgende konkrete Anpassungsbegehren zu den örtlichen Festlegungen eingereicht:

Bennwil, Biel-Benken, Streichen der neuen FFF
Eptingen, Frenkendorf,

Läufelfingen, Oltingen,
Rothenfluh

Wird nicht berücksichtigt (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates)

Allschwil:

Die FFF im südlichen Teil des Gebiets Munimatten sowie die neu ausgeschiedenen Flächen entlang dem Mülibach im Mülitäli (Amphibienschutz von kant. Bedeutung) sind zu reduzieren, weil sie unter Naturschutz stehen und die ackerbauliche Nutzung den Naturschutzzielen widerspricht.

Eine ackerbauliche Nutzung ist nicht zwingend. Ziel ist die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Ein Widerspruch zwischen FFF und Naturschutz besteht deshalb grundsätzlich nicht. Die Ausweitung von Gewässerläufen oder die Anlage von Weihern oder flachgründigen Ruderalstandorten können mit FFF unvereinbar sein. Die angeführten Flächen in der Gemeinde Allschwil werden dahingehend überprüft und nötigenfalls angepasst.

Arboldswil, Häfelfingen,
Rümlingen

Die neu bezeichneten FFF machen keinen Sinn: Steilheit, ÖLN-Flächen, Quellschutzgebiete, Feld-Gehölze, Hecken, Obstgärten. Es sind die Flächen für die Auszahlung von Direktzahlungen an die Landwirtschaft zu übernehmen. Die als FFF ausgeschiedenen Flächen machen für eine Bewirtschaftung keinen Sinn.

vgl. Bemerkung zu Allschwil

Füllinsdorf

Streichung der neuen FFF in den Gebieten Langehof/Langhag/Steiacker sowie Chrüze aufgrund der Hangneigung und den damit verbunden schlechten Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Wird nicht berücksichtigt (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates)

Streichung der neuen FFF im Gebiet Grütsch aufgrund der isolierten Lage, der Grösse (< 1 ha) sowie der stark eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit für den Ackerbau. Zudem stellt dieses Gebiet Potenzial für Einzonungen dar (Einwohnergemeindebeschluss vom 14.4.2011, aber Sistierung durch Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1596 vom 15.11.2011).

Wird berücksichtigt, da zusätzlich noch ein Gebäude mitten im Areal liegt.

Oltingen

Gebiet Boden/Büel: Aufgrund der topographischen (Hangneigung) Begebenheit ist dieses neu ausgeschiedene Gebiet nicht FFF-würdig. Die FFF in diesem Gebiet sind zu streichen.

Wird nicht berücksichtigt (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates)

Gebiet Hofmatten/Herrenboden: Die FFF der NEK 6, die in diesem Gebiet ausgeschieden worden sind, sind zu streichen.

Die FFF zwischen Ergolz und Hauptstrasse sind aufgrund der Hangneigung, der geringen Gründigkeit und der Zuordnung zur NEK 7 zu streichen.

Aufgrund der Generalisierung werden in der dem Richtplan zugrundeliegenden Landeskarte 1:100'000 die Strassen zu breit dargestellt. Die erwähnten FFF sind nicht der NEK 6 resp. 7 zugeordnet, sondern der NEK 5 (vgl. Nutzungseignungskarte im Geo-Portal).

Ettingen

Die neue ausgeschiedenen FFF entlang der Fürstensteinstrasse zwischen Gempenweg und Flühbergweg würden künftige Einzonungen (frühestens in 10-15 Jahren) stark erschweren oder verunmöglichen.

Wird nicht berücksichtigt. Bei einem künftigen Einzonungsbegehren ist die Thematik der FFF in die Gesamtinteressenabwägung einzubeziehen.

Therwil

Das Gebiet Känelrain in Therwil ist durch einen gültigen Gemeindeversammlungsbeschluss im Jahr 1984 als Gebiet der zweiten Baue-tappe ausgeschieden worden und kann nach genehmigter Erschliessung als Bauzone genutzt werden. Künftige Bauabsichten (2016/17) sind bekannt. Das Gebiet war bis anhin nicht als FFF ausgeschieden, neu jetzt schon. Antrag: streichen.

Wird nicht berücksichtigt. Die 2. Ausbauetappe entspricht einer Zone mit unbestimmter Nutzung gemäss Art. 18 Abs. 2 RPG resp. Art. 19 Abs. 1 Bst. f RBG). Bei einem künftigen Einzonungsbegehren ist die Thematik der FFF in die Gesamtinteressenabwägung einzubeziehen.

Zwingen

Das Gebiet Ribimatten westlich der Kernzone ist ersatzlos zu streichen, da es sich um Bauerwartungsland handelt.

Wird nicht berücksichtigt. Das Gebiet liegt aktuell ausserhalb der Bauzonen.

Das Gebiet Brislachreute ist aufgrund mangelnder Eignung und Grösse (kaum grösser als 1 ha) ersatzlos zu streichen.

Wird nicht berücksichtigt (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates)

L 3.3 BLN-Objekte, neues Objektblatt

Der VBLG und mit ihm 67 Gemeinden nehmen das Objektblatt zur Kenntnis und geben keine Stellungnahme ab. Vier Gemeinden, die SP und die CVP begrüssen das Objektblatt explizit, ebenso so wie der Bund. Einzig die Natur- und Umweltverbände und die Grünen zusammen mit einer Gemeinde, machen materielle Anpassungsanträge zu den vom Regierungsrat vorgesehenen Planungsgrundsätzen.

- Planungsgrundsatz a): Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die ~~Erhaltung und Entwicklung~~ der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wahr, *indem sie eine möglichst ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmöglich Schonung verfolgen.*
- Planungsgrundsatz b): Sie ~~berücksichtigen die~~ geben den Schutz- und Entwicklungszielen in der Interessensabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben *den Vorrang.*

Zudem fordern die Natur- und Umweltverbände und die Grünen zusammen mit einer Gemeinde neue, zusätzliche Planungsgrundsätze und -anweisungen, welche eine hundertprozentige Abdeckung der BLN-Gebiete durch Vorranggebiete Landschaft, eine verbesserte Einpassung neuer Bauten sowie eine verbesserte Berücksichtigung waldbaulicher Massnahmen in BLN-Objekten zum Ziel haben. Konkret lauten diese wie folgt:

Der Waldwirtschaftsverband schliesslich schlägt vor, nebst Schutz- und Entwicklungsziele auch den Begriff Nutzungsziele aufzuführen.

Voraussichtliche Auswirkungen

Der Waldwirtschaftsverband bittet um folgende Änderung: Keine Einschränkung der standortangepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Wird berücksichtigt

Planungsgrundsätze

- *Im BLN-Perimeter im Offenland gelten ausserhalb des Siedlungsgebietes sinngemäss die Planungsgrundsätze gemäss Vorranggebiet Landschaft*
- *Für den Wald sind das geschlossene Landschaftsbild und Siedlungstrennfunktion zu berücksichtigen, gegenüber Sicherheitsansprüchen abzuwägen und gegenüber waldbirtschaftlichen Ansprüchen Vorrang zu geben*
- *Im Grundsatz ist zur Schonung des Landschaftsbildes in BLN-Gebieten auf grössere, zusammenhängende Holzschläge zu verzichten.*
- *Bei Ausflugszielen, die in einem BLN-Objekt liegen, gelten für die Einpassung der Bauten und Anlagen erhöhte Anforderungen.*
- *In den betroffenen Siedlungsgebieten ist bei Bauvorhaben auf eine hohe Orts- und Landschaftsbildqualität zu achten und diese falls möglich auch zu verbessern*

Planungsanweisungen

- *Der Kanton berücksichtigt den BLN-Perimeter, soweit er sich im Wald befindet, in den Waldentwicklungsplänen.*
- *Der Kanton weist in den Waldentwicklungsplänen aus, wie das BLN berücksichtigt wird. Bauten und Anlagen sind äusserst zurückhaltend zu genehmigen. Den Anliegen des Naturschutzes ist hohes Interesse beizumessen.*
- *Die Gemeinden prüfen die bestehenden raumplanerischen Festlegungen in Bezug auf ihre Schutzwirkung und treffen bei vorhandenen Schutzdefiziten geeignete Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele.*

Alternativ zum geforderten flächenhaften Landschaftsschutz schlägt die SP vor, in der LRV aufzuzeigen, wie mit den restlichen ungeschützten 17% der Flächen im BLN umgegangen wird. Zudem regt sie an, die auf S. 27 erwähnte breite Bevölkerungsbefragung der LRV beizufügen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Bei BLN-Objekten handelt es sich um Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Der BLN-Status bedeutet aber nicht, dass sich an diesen Landschaften nichts mehr ändern darf. Ziel ist vielmehr, dass der Charakter der Landschaft, welcher die nationale Bedeutung begründet, langfristig erhalten bleibt. Dieses Ziel ermöglicht klar auch eine Entwicklung der Landschaften in den BLN-Gebieten. Selbst "Schutz" ist Ergebnis einer Entwicklung.

Mit der als Planungsgrundsatz und als Planungsanweisung deklarierten Berücksichtigungspflicht, wie sie schon in Gesetz und Rechtsprechung stipuliert ist, erhält das BLN im Richtplan eine umfassende Gewichtung. Die Bezugnahme auf isolierte, andere Richtplaninhalte würde die Berücksichtigungspflicht für alle Bereiche verwischen, die nicht explizit genannt sind.

VE 3.3 Mobilfunkanlagen, Anpassung Objektblatt

Die Anpassung des Objektblatt wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit Planungsgrundsatz c) erinnert das Bundesamt für Raumentwicklung daran, dass ausserhalb der Bauzonen letztlich die bundesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 24 RPG) und die jeweils aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung dazu massgebend seien. So sei eine Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzonen nicht immer bereits dann standortgebunden, wenn damit mehrere Standorte innerhalb der Bauzonen aufgehoben werden können.

5.5 Weitere Anpassungsanträge

Die folgenden Anpassungsanträge beziehen sich auf Objektblätter und Inhalte, die nicht Gegenstand des aktuellen Vernehmlassungsverfahrens sind.

Objektblatt L 1.1 Aufwertung Fliessgewässer

Die Natur- und Umweltverbände, die Grünen sowie eine Gemeinde fordern eine Anpassung des aktuell festgelegten Planungsgrundsatzes c), wonach im Zielkonflikt zwischen Gewässerrenaturierung und Grundwasserschutz im Einzelfall eine sinnvolle Lösung anzustreben ist, aber der Grundwasserschutz Priorität aufweist. In dieser Interessensabwägung soll neu das Primat des Grundwasserschutzes gestrichen werden.

Objektblatt L 1.1 ist nicht Gegenstand des Anpassungsverfahrens des Kantonalen Richtplans. Der Regierungsrat tritt auf dies Forderung nicht ein.

Objektblatt L 3.1 Vorranggebiet Natur

Die Natur- und Umweltverbände und die Grünen fordern, der Ersatzstandort für die Zurlinden-grube im Klingenthal sei in der Richtplankarte aufzunehmen.

Das Anliegen wird in der Richtplananpassung 2012 aufgenommen (öffentliche Vernehmlassung ist bereits erfolgt).

Eine Gemeinde (Arlesheim) fordert, dass im Objektblatt Vorranggebiet Natur die Verantwortung der Gemeinden für die Erhaltung der Gebiete stärker betont wird.

Objektblatt L 3.1 ist nicht Gegenstand des Anpassungsverfahrens des Kantonalen Richtplans. Der Regierungsrat tritt auf diese Forderung zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht ein, sondern prüft das Anliegen, wenn Objektblatt L 3.1 überarbeitet wird. .

Objektblatt L 3.2 Vorranggebiet Landschaft

Aus Sicht der Natur- und Umweltverbände und der Grünen setzt der Kanton die vom Bund verlangten Änderungen betreffend Aussiedlungen nicht um. Im Sinne einer Präzisierung solle festgehalten werden, dass Aussiedlungen nur dann möglich sein sollen, sofern die Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft nicht übermässig beeinträchtigt werden. Die Gemeinden sollen zudem im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nachweisen müssen, wie die Standorte für Aussiedlungen mit folgenden Interessen abgestimmt sind: Erhaltung und Förderung von hochwertigen und kleinräumig gegliederten Landschaften sowie regionaltypischen Landschaften, Freihaltung zusammenhängender Gebiete ausserhalb der Bauzonen sowie Verhinderung der Zerschneidung von Lebensräumen. Schliesslich sei mit den Baugesuchen für Bauten von neuen Aussiedlungen ein Bedarfsnachweis zu erbringen und die Ergebnisse der Prüfung der folgenden Massnahmen einzureichen: Prüfung von alternativen Standorten, Landumlegungen, Betriebsoptimierungen und ökologischer Ausgleich.

Die Natur- und Umweltverbände fordern, der Wald sei wieder mit Vorranggebiet Landschaft zu überlagern, um die 100 Quadratkilometer verloren gegangener Landschaftsschutz rückgängig zu machen.

Objektblatt L 3.2 ist nicht Gegenstand des Anpassungsverfahrens des Kantonalen Richtplans. Der Regierungsrat tritt auf die Forderungen bezüglich Aussiedlungen und Wald zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht ein, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, wenn, das Objektblatt L 3.2 überarbeitet wird.

Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz

Zwei Gemeinden (Giebenach, Häfelfingen) lehnen die Übernahme von Kantonsstrassenabschnitten durch die Gemeinde ab.

Objektblatt V 2.2 ist nicht Gegenstand des Anpassungsverfahrens des Kantonalen Richtplans. Die Prüfung und vorgängige Diskussion der Abtretungen oder Übernahmen von Kantonsstrassen mit den Gemeinden ist aber expliziter und zeitlich befristeter Auftrag des Landrates (Objektblatt V 2.2, Planungsanweisung b). Dieses Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt im kantonalen Richtplan thematisiert.

Objektblatt VE 2.4 Windenergieanlagen

Die Natur- und Umweltverbände und die Grünen erwarten, dass die Überarbeitung des Objektblattes und Ergänzung der Richtplankarte auf Grundlage der "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen" (BFE, BAFU, ARE 2010) erfolgt und möglichst bald abgeschlossen wird

Der Regierungsrat ist daran, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten.

Neue Objektblätter

Der Fischereiverband fordert, es sei ein Objektblatt Wasserkraftnutzung zu erstellen, in dem die Anliegen der Petition "Rettet unsere Gewässer", welche am 23. Juni 2011 an den Regierungsrat überwiesen wurde, berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat sieht die Notwendigkeit der Erarbeitung eines entsprechenden Objektblattes, zumal ein impliziter Auftrag bereits Gegenstand des kantonalen Richtplans ist (Objektblatt VE 2.1, Planungsanweisung d). Momentan möchte er allerdings die Erarbeitung eines KRIP-Objektblatts Wasserkraftnutzung zu verfrüht. Zuerst soll das Energiegesetz verabschiedet werden. Daraus ergeben sich allenfalls Rahmenbedingungen für die Erstellung eines neuen entsprechenden Objektblattes.

Funktionale Räume

Eine Gemeinde (Arboldswil) vermisst Aussagen zu funktionalen Räumen.

Mit der neuen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden verlangt. Danach müssen Umfang und Lage neuer Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmt werden. Diese Thematik wird im Kontext der Umsetzung der RPG-Revision im kantonalen Richtplan aufgenommen.

Anpassung an Agglomerationsprogramm Basel

Der Kanton Basel-Stadt sowie der VCS verlangen, dass in der vorliegenden Richtplananpassung auch die Harmonisierung mit dem Agglomerationsprogramm vorgenommen werde.

Das Anliegen wird in der Richtplananpassung 2012 aufgenommen (öffentliche Vernehmlassung ist bereits erfolgt).

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Anlässlich seiner Sitzung vom 13. Juni 2012 hat sich das Forum mit der Vorlage auseinandergesetzt und im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Anpassung Objektblatt S 1.2 Siedlungsbegrenzung, Anpassung Richtplangesamtkarte

Die Anpassungen bestehen in der kartographischen Umsetzung bereits bestehender Beschlüsse. Diese Umsetzung führt nicht zu Rückzonungspflichten bei der Nutzungsplanung. Folglich wird keine KMU-Betroffenheit festgestellt, welche nicht bereits beschlossen worden ist.

Anpassung Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

Die Anpassungen betreffen lediglich eine Präzisierung im Hinblick auf den Vollzug des landrätlichen Erlasses. Das KMU-Forum verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Anpassung Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer

Die Anpassungen betreffen den Vollzug von Bundesrecht, welcher kaum kantonalen Handlungsspielraum offen lässt. Das KMU-Forum hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Anpassung Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen, Anpassung Richtplangesamtkarte

Das KMU-Forum stellt bei den vorgenommenen Änderungen keine direkte KMU-Betroffenheit fest. Die Anpassungen haben grundsätzlich auch keine negativen Auswirkungen auf die indirekt betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Diese wären lediglich im Falle der Neuerschliessung von Bauland tangiert, wofür jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Neues Objektblatt L 3.3 BLN-Objekte

Das KMU-Forum stellt keine neue KMU-Betroffenheit fest.

Objektblatt V 1.2, Agglomerationsprogramm

Der Kanton Basel-Landschaft stellt fest, dass die erforderlichen Richtplananpassungen im Kontext des Agglomerationsprogramms Basel, 2. Generation, noch nicht erfolgt sind.

Anpassung Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen

Das KMU-Forum verzichtet auf eine Stellungnahme.

7. Parlamentarische Vorstösse

Motion [2011/319](#) von Christine Koch, SP-Fraktion: Kantonaler Richtplan und verkehrssensitive Einrichtungen

Am 17. November 2011 reichte Christine Koch, SP-Fraktion zusammen mit Klaus Kirchmayr, Grüne, die Motion [2011/319](#) mit dem Titel "Kantonaler Richtplan und verkehrssensitive Einrichtungen" ein, welche am [29. März 2012](#) vom Landrat als Postulat mit nachfolgendem Text überwiesen wurde:

"Der Kanton hat 2009 nach langen Diskussionen den kantonalen Richtplan (KRIP) verabschiedet. Der kantonale Richtplan regelt unter anderem die Standorte für verkehrssensitive Einrichtungen und deren Planungsgrundsätze.

Der Richtplan wurde wie in anderen Kantonen vom Bund überprüft. In seinem Prüfbericht zum Richtplan Baselland weist er auf einige Mängel hin. Die Behebung dieser Mängel ist für den Kanton empfehlenswert, weil sie Einfluss auf die Beurteilung und damit die Finanzierung von Projekten des Agglomerationsprogramms durch den Bund hat.

Als ein Hauptmangel erwähnt der Bund in seinem Prüfbericht die Definition von verkehrssensitiven Einrichtungen. Laut KRIP BL gelten Einrichtungen als verkehrssensitiv, wenn sie mehr als durchschnittlich 4000 tägliche Autofahrten generieren. Diese Definitionsgrenze ist doppelt so hoch angesetzt wie in anderen Kantonen. Gleichzeitig schafft der KRIP mit einer abweichenden Schwelle von 2000 täglichen Autofahrten, die eine Richtplanfestsetzung erfordern, Verwirrung. Dies betrifft Objektblatt S4.2, D. Beschlüsse des kantonalen Richtplans:

a) Als verkehrssensitive Einrichtungen mit grosser MIV-Erzeugung gelten Einkaufszentren, Fachmärkte und verkehrssensitive Freizeitanlagen sowie Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die mehr als 4'000 Fahrten (= 2'000 Hinfahrten + 2'000 Rückfahrten) pro Tag erzeugen. Neue Standorte für VE mit mehr als 2'000 Fahrten erfordern vorgängig eine Richtplanfestsetzung.

Im Prüfbericht des Bundes steht:

"Dadurch, dass der Kanton eine zweite Schwelle von 2'000 Fahrten für neue Standorte festlegt, die einer Richtplanfestsetzung bedürfen, korrigiert er diese Diskrepanz zu anderen Kantonen. Dies ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Basel von Bedeutung. Dass es zwei unterschiedliche Definitionen von verkehrssensitiven Einrichtungen gibt, ist nur schwer nachvollziehbar, könnte zu Missverständnissen führen und sollte vom Kanton noch einmal überprüft werden."

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Kantonalen Richtplan betreffend verkehrssensitive Einrichtungen den Empfehlungen des Prüfberichts des Bundes anzupassen, um die Chancen unseres Agglomerationsprogramms nicht zu gefährden."

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den Schwellenwert von 4000 Fahrten bereits mehrfach begründet (siehe dazu S. 12). Dieser Begründung ist der Landrat beim dem Erlass des kantonalen Richtplans gefolgt. Aus Sicht des Regierungsrats gibt es keine weiteren Gründe, von dieser Haltung abzuweichen, zumal dies den Bestrebungen der Wirtschaftsoffensive massiv wiederlaufen würde.

Im Übrigen sind die Kantone in der Erarbeitung des kantonalen Richtplans autonom, soweit die Autonomie nicht durch Gesetze eingeschränkt ist. Es gibt kein Gesetz, welches den Kanton Basel-Landschaft verpflichten würde, den Schwellenwert auf 2000 Fahrten pro Tag zu senken.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 10. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses
- ⌘ Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2011, Objektblätter S 1.2, S 4.2, L 1.2, L 2.2, L 3.3, VE 1.3
- ⌘ Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2011, Richtplangesamtkarte
- ⌘ Erläuterungskarte zu den Anpassungen und Fortschreibungen des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft 2011

Landratsbeschluss

über Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2011

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung 2011 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus den Objektblättern S 1.2, S 4.2, L 1.2, L 2.2, L 3.3, VE 1.3, sowie der Richtplangesamtkarte wird beschlossen.
2. Der vorliegende Landratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Planungsreferendum (§ 31 Abs. 1 lit. a KV).
3. Die Anpassung des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
4. Der Beschluss der Anpassung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.
5. Die als Postulat überwiesene Motion [2011/319](#) von Christine Koch, SP-Fraktion: Kantonaler Richtplan und verkehrsintensive Einrichtungen wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:



Anpassung 2011

Siedlungsbegrenzung	S 1.2
Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen	S 4.2
Raumbedarf Fliessgewässer	L 1.2
Fruchtfolgeflächen	L 2.2
BLN-Objekte (neu)	L 3.3
Mobilfunkanlagen	VE 1.3

Formeller Hinweis:

neuer Text:

in rot

gelöschter Text

Kästchen in der Randspalte

Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr.	vom
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss		vom

A. Ausgangslage

Seit Jahrzehnten dehnt sich die überbaute Fläche im Kanton Basel-Landschaft stark aus. Die Raumbenutzung BL belegt, dass das Siedlungsflächenwachstum zwischen 1995 und 2005 um 10% zugenommen hat, während die Bevölkerung im gleichen Zeitraum nur um 5% wuchs. Dieser anhaltend hohe Boden- und Landschaftsverlust entspricht klar nicht den Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes, wonach die Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind (Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz).

B. Ziele

Die Siedlungen sind in ihrer Ausdehnung insbesondere dort zu begrenzen, wo

- a) ein ökologisch-naturschützerisch wertvolles Gebiet von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Vorranggebiet Natur) angrenzend ist;
- b) oder ein Vorranggebiet Landschaft gemäss kantonalem Richtplan **oder eine Landschaft bzw. ein Naturdenkmal von nationaler Bedeutung** angrenzend ist;
- c) oder wo aufgrund einer Lärmquelle die Planungswerte voraussichtlich langfristig überschritten sind und diese nicht mit planerischen oder baulichen Massnahmen unter die Planungswerte gesenkt werden können;
- d) oder wo Naturgefahren vorhanden sind;
- e) oder ein ästhetisch guter Abschluss des Dorfrandes resp. des Siedlungsbildes und/oder eines charakteristischen Ortsbildes vorhanden sind.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ keine
Siedlung	▪ Erhaltung der Attraktivität der Gemeinden
	▪ keine neuen Naturgefahren im Baugebiet
	▪ keine Ausdehnung der Siedlung in diesen Bereichen
Erholung / Wohlfahrt	▪ Erhaltung von Freiräumen für die Naherholung
Soziale Aspekte	▪ höheres Identifikationspotenzial mit dem eigenen Lebensraum
Wirtschaftliche Aspekte	▪ Erhaltung Landwirtschaftsflächen bzw. FFF
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	▪ keine

Umwelt

Natur / Landschaft	▪ Erhaltung der Freiräume, des Landschaftscharakters
	▪ Gewährleistung der grossräumigen Lebensraumvernetzung
Boden / Grundwasser	▪ Erhaltung unversiegelter Flächen/natürlich gewachsener Böden, Erhaltung FFF
Lärm / Luft	▪ keine Überbauung in Gebieten mit nicht sanierbarer Lärmbelastung

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Siedlungsbegrenzungen dienen der kleinräumigen Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsgebiete gegen den Landschaftsraum hin sowie der Freihaltung siedlungsnaher Räume für die Naherholung und die Gestaltung der Siedlungsränder. Auch Naturgefahren und langfristig nicht sanierbare Lärmbelastungen können zur Siedlungsbegrenzung führen.
- b) Der angrenzende Landschaftsraum ist vor Einzonungen freizuhalten. Arrondierungen bestehender Bauzonen im Umfang einer Bautiefe sind nicht ausgeschlossen, sofern eine strassenmässige Erschliessung dafür vorhanden ist. Zulässigkeit und Umfang der Bauzonenarrondierungen sind im Rahmen der Ortsplanung abzuklären.
- c) Rückzonungen bzw. Verlegen der Bauzonengrenze nach innen sind im Rahmen der Ortsplanung möglich.
- d) Dem Siedlungsrand ist in gestalterischer und ökologischer Hinsicht durch entsprechende Zonenvorschriften besondere Beachtung zu schenken.
- e) ~~Der Regierungsrat wird beauftragt, innert 2 Jahren die örtlichen Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung in einer Vorlage dem Landrat zu beantragen.~~

Planungsanweisung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die örtlichen Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung im Kontext der Anpassung des Kantonalen Richtplans an die RPG-Teilrevision vom 15. Juni 2012 vorzunehmen.

Siedlung

Siedlungsausstattung

Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

A. Ausgangslage

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind Einkaufszentren, Fachmärkte und publikumsintensive Freizeitanlagen sowie Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die stark frequentiert sind und somit übermässig Verkehr erzeugen. Dies hat häufig zur Folge, dass die Leistungsfähigkeit der Knoten in der Umgebung insbesondere in den Abendspitzen überlastet ist. Auch Luft- und Lärmprobleme akzentuieren sich in der Umgebung der VE. Dadurch können andere Nutzungen beeinträchtigt werden.

Gemäss Luftreinhalteplan beider Basel 2004 gilt es, im Sinne der erwünschten räumlichen Entwicklung die baulichen und wirtschaftlichen Aktivitäten in die dafür besonders geeigneten Gebiete zu lenken. Ziel ist 'die richtige Nutzung am richtigen Ort'. Verkehrsintensive Einrichtungen sollten daher an - gemessen am erwarteten Verkehrsaufkommen - optimal für den öffentlichen und den privaten Verkehr erschlossenen Lagen in der Nähe von grossen Bevölkerungszentren angesiedelt werden. Einer möglichst guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist dabei besondere Bedeutung beizumessen.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht im Raum Pratteln bei der Autobahnausfahrt ein grösserer Standort für verkehrsintensive Einrichtungen. Das Interesse an weiteren Einrichtungen - auch an anderen Standorten - ist gross.

B. Ziele

- a) Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Versorgen) und Verkehr (Verkehrsnetz und Angebot) sind aufeinander abzustimmen. Es sind planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit die Siedlungsentwicklung dort erfolgen kann, wo vorhandene, ausbaufähige Infrastrukturen und Angebote des regionalen und nationalen öffentlichen Verkehrs bereits einen hohen Standard aufweisen. (KORE)
- b) Die Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit ist auf möglichst geringe Mobilität und einen möglichst hohen ÖV-Anteil auszurichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass störende Wechselwirkungen der unterschiedlichen Nutzungen klein sind.
- c) Die Wohngebiete sind von Lärm- und Luftschadstoffen zu entlasten (KORE)
- d) Quartierplanpflichtige Verkaufseinheiten sind auf die Verkehrskapazitäten des lokalen und regionalen Strassennetzes abzustimmen. Sie sollen auch mit einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein. (KORE)
- e) Um Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schonen, sind verkehrsintensive Einrichtung in der Nähe von Knoten der Hochleistungsstrassen oder Hauptverkehrsstrassen zu platzieren, welche den zusätzlichen Verkehr gut aufnehmen können.
- f) Verkehrsintensive Einrichtungen, insbesondere Freizeitanlagen, sind besonders gut für den Langsamverkehr (Velo- und Fussverkehr) zu erschliessen.
- g) Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in erster Linie in den Orts- und Quartierzentren sicherzustellen. (KORE)

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	<ul style="list-style-type: none">▪ Optimale Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen bewirken in der Summe weniger Verkehr als peripher gelegene Standorte.▪ deutliche Mehrbelastung auf einzelnen Knoten oder Strassenabschnitten des lokalen und regionalen Netzes insbesondere in den Abendspitzen
Siedlung	<ul style="list-style-type: none">▪ Konzentration der Beeinträchtigung der Siedlungen auf wenige Standorte
Erholung / Wohlfahrt	<ul style="list-style-type: none">▪ nicht beurteilbar
Soziale Aspekte	<ul style="list-style-type: none">▪ Entwicklung gut erreichbarer Standorte für sämtliche Bevölkerungsgruppen

Wirtschaftliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebiete mit verkehrsintensiven Einrichtungen sind für den Kanton in steuerlicher Hinsicht attraktiver als Wohnen, aber weniger interessant als Gebiete mit breitem Branchen-Mix. ▪ Beeinträchtigung der Detailhandelsstruktur in den Ortskernen der Standortgemeinden und Nachbargemeinden 						
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Einzelfall zu beurteilen 						
Umwelt	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Natur / Landschaft</td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Boden / Grundwasser</td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Lärm / Luft</td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall </td> </tr> </table>	Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall 	Boden / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall 	Lärm / Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall
Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall 						
Boden / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall 						
Lärm / Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung im Einzelfall 						

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze	<p>a) Als verkehrsintensive Einrichtungen mit grosser MIV-Erzeugung gelten Einkaufszentren, Fachmärkte und verkehrsintensive Freizeitanlagen sowie Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich und erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die mehr als 4'000 Fahrten (= 2'000 Hinfahrten + 2'000 Rückfahrten) pro Tag erzeugen. Neue Standorte für VE mit mehr als 2'000 4'000 Fahrten erfordern vorgängig eine Richtplanfestsetzung.</p> <p>b) Neubauten verkehrsintensiver Einrichtungen sollen bevölkerungsnah im Einzugsbereich von Anschlüssen an Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen liegen, Wohngebiete nicht mit erheblichem zusätzlichem Verkehr belasten und mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sein.</p> <p>c) Verkehrsintensive Einrichtungen sind gut für den Velo- und Fussverkehr zu erschliessen. Weiter sind der sichere und attraktive Zugang für Fussgängerinnen und Fussgänger ab Parkplatz wie auch ab ÖV-Haltestelle sowie genügend Veloabstellplätze zu gewährleisten.</p> <p>d) Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in erster Linie in den Orts- und Quartierzentren sicherzustellen.</p>
Planungsanweisungen	<p>Die Gemeinden stimmen im Rahmen der Sondernutzungsplanung die Nutzung und Verkaufsflächen auf die Verkehrskapazitäten ab.</p>
Örtliche Festlegungen	<p>Festsetzung</p> <p>Folgende Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aesch Nord ▪ Pratteln, Grünenareal und Henkelareal (bestehend) ▪ MuttENZ, St. Jakob/Hagnau <p>Vororientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lausen (südl. S-Bahnhaltestelle). Voraussetzung für eine Festsetzung ist die strassenseitige Erschliessung durch den Kanton. ▪ Münchenstein, Spenglerareal. Voraussetzung für eine Festsetzung ist der Ausbau des Knotens Bruderholzstrasse-Reinachstrasse. ▪ Arlesheim, Schoren/ABB-Areal. Voraussetzung für eine Festsetzung ist eine bessere ÖV-Erschliessung. ▪ Sissach, Gewerbegebiet Brühl

Landschaft

Natürliche Lebensgrundlagen

Raumbedarf Fliessgewässer

A. Ausgangslage

Flüsse und Bäche sind die "Lebensadern" unserer Landschaft. Sie sind seit je her auf's Engste mit unserer eigenen Existenz verbunden - als prägende Elemente von Siedlung und Landschaft, als Wasserlieferant, als Verkehrsträger, zur Energiegewinnung und zur Erholung: Ohne Wasser kein Leben! Fliessgewässer und ihre Uferbereiche sind zudem hochwertige natürliche Lebensräume und wichtige Verbreitungsachsen für Tiere und Pflanzen - und sie haben eine ausgleichende Wirkung für unsere Ökosysteme.

Zwar wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten zahlreiche Bach- und Flussabschnitte nach modernen Kriterien renaturiert. Jedoch fehlt vielerorts und namentlich im Siedlungsgebiet der Raum, um den Fliessgewässern ihre natürliche Dynamik vollumfänglich gewähren zu können. Damit verbunden ist ein Verlust an ökologischem Wert; aber auch eine zunehmende Hochwassergefährdung für Mensch und Sachwerte.

Der Druck auf die noch vorhandenen Freiräume entlang von Gewässern hält nach wie vor an. Gerade diese Freiräume, zusammen mit gezielten Aufwertungen, sind jedoch für einen funktionierenden Landschaftshaushalt wie auch für einen wirksamen Hochwasserschutz unerlässlich.

Verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze verpflichten zur Erhaltung und Aufwertung unserer Fliessgewässer. Die Wasserbauverordnung des Bundes verpflichtet in Art. 21 die Kantone dazu, den Raumbedarf der Fliessgewässer in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Der Gewässerraum selbst ist im Bundesgesetz über den Gewässerschutz und der zugehörigen Verordnung geregelt; das Verfahren und die Zuständigkeit im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz. ~~als Grundsatz zu verankern und in der Nutzungsplanung umzusetzen. Ebenso verpflichtet sie die Kantone zur Festlegung des minimalen Raumbedarfs, der die natürlichen Funktionen der Fliessgewässer sichert.~~

B. Ziele

- a) Den Fliessgewässern ist der erforderliche Raum zu sichern, damit sie ihre natürliche Dynamik, ihre ökologische, landschaftliche und Hochwasserschutzfunktion behalten oder wieder erlangen können.
- ~~a) Den Fliessgewässern ist wieder mehr Raum zu schaffen für die natürliche Dynamik, für den Biotop Verbund, zur Förderung der Artenvielfalt sowie zur Förderung der direkten Naturerfahrung. (KORE)~~
- b) Die heute bestehenden Freiräume entlang den Fliessgewässern sollen in ihrer Ausdehnung erhalten sowie in ihrer ökologischen Qualität und bezüglich ihrer Hochwasserschutzfunktion aufgewertet werden.
- c) Ökologische Verbreitungsbarrieren sollen beseitigt und die Fliessgewässer damit für wassergebundene Lebewesen durchgängig gemacht werden.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ höchstens lokal durch bauliche Anpassungen
Siedlung	▪ Verbesserung der Siedlungsqualität ▪ Bezeichnung genügend breiter Uferschutzzonen
Erholung / Wohlfahrt	▪ Erhaltung und Aufwertung der Erholungswirkung von Fliessgewässern
Soziale Aspekte	▪ Erlebbarkeit der natürlichen Gewässerdynamik
Wirtschaftliche Aspekte	▪ Minderung der Hochwassergefährdung ▪ Wertschöpfung im Rahmen von baulichen Renaturierungsmassnahmen ▪ lokal Einschränkung der landwirtschaftlichen und baulichen Nutzung
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	▪ Planungskosten ca. CHF 100'000 keine unmittelbaren Kosten

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Revitalisierungskosten gemäss Mehrjahresprogramm(en) 70'000-110'000 Fr. pro Hektare
Umwelt	Natur / Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Gewässerökosysteme ▪ Schutz und Förderung der einheimischen Tiere und Pflanzen ▪ Erhaltung und Verbesserung der Lebensraumvernetzung ▪ Steigerung der Selbstreinigung der Gewässer Erhaltung der Freiräume und der ökologischen Funktionsfähigkeit natürlicher und naturnaher Fliessgewässer und ihrer Uferbereiche ▪ Förderung/Neuschaffung von Flussauen ▪ Erhaltung/Förderung der Lebensraumvernetzung
	Boden / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Verbesserung der Grundwasseranreicherung / Erhaltung der gewässerbegleitenden Auenböden
	Lärm / Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine / Erhaltung, Förderung der Siedlungsdurchlüftung

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze	<p>a) Die Freiräume Fliessgewässer dienen der langfristigen Erhaltung des Gewässernetzes in seinen ökologischen, landschaftlichen, sozialen sowie Hochwasserschutz-Funktionen.</p> <p>b) Freiräume Fliessgewässer sind von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten. Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen.</p> <p>c) Freiräume Fliessgewässer sind soweit möglich zu renaturieren.</p> <p>d) Der Raumbedarf der Fliessgewässer richtet sich nach der Schlüsselkurve des Bundesamtes für Umwelt in Abhängigkeit von der Sohlenbreite.</p> <p>e) Bei Zielkonflikten zwischen Raumbedarf Fliessgewässer und Schutz der Fruchtfolgefleichen wird im Einzelfall über die Priorität entschieden.</p>																																												
Planungsanweisungen	<p>a) Der Kanton nimmt die Freiräume Fliessgewässer in Koordination mit den Gemeinden in den kantonalen Nutzungsplan Raumbedarf Fliessgewässer auf. Die Gemeinden übernehmen die Freiräume Fliessgewässer in ihre Zonenvorschriften. Sie scheiden im Zonenplan die entsprechenden Zonen aus und legen im Zonenreglement die den oben angeführten Planungsgrundsätzen entsprechenden Bestimmungen fest.</p> <p>b) Die Gemeinden stellen den Gewässerraum in ihren Zonenplänen dar. Sie zeigen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV insbesondere die Ergebnisse der Interessenabwägung zwischen dem Gewässerraum und anderen Interessen Landwirtschaft und dem Freiraum Fliessgewässer auf.</p>																																												
Örtliche Festlegungen	<p>Zwischenergebnis</p> <p>Folgende Freiräume Fliessgewässer gemäss Richtplankarte werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:</p> <table border="0"> <tr> <td>▪ Birs: Cholplatz</td> <td>Liesberg</td> <td>▪ Lützel</td> <td>Roggenburg</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Bolberg</td> <td>Liesberg</td> <td>▪ Lützel</td> <td>Röschenz</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Oberrüti</td> <td>Liesberg</td> <td>▪ Lützel</td> <td>Laufen</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Ägerten</td> <td>Laufen</td> <td>▪ Birsig</td> <td>Oberwil, Therwil</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Chleeboden</td> <td>Zwingen</td> <td>▪ Orisbach: Oristal</td> <td>Liestal, Seltisberg</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: I der Wacht</td> <td>Grellingen</td> <td>▪ Ergolz: Pfefferlädeli</td> <td>Augst</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Cholflüe</td> <td>Brislach</td> <td>▪ Eibach: Schwäjen</td> <td>Gelterkinder</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Birmatten</td> <td>Brislach</td> <td>▪ Eibach: Eital</td> <td>Tecknau</td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Im Grund</td> <td>Duggingen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Bruggfeld</td> <td>Aesch</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>▪ Birs: Au</td> <td>Reinach</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	▪ Birs: Cholplatz	Liesberg	▪ Lützel	Roggenburg	▪ Birs: Bolberg	Liesberg	▪ Lützel	Röschenz	▪ Birs: Oberrüti	Liesberg	▪ Lützel	Laufen	▪ Birs: Ägerten	Laufen	▪ Birsig	Oberwil, Therwil	▪ Birs: Chleeboden	Zwingen	▪ Orisbach: Oristal	Liestal, Seltisberg	▪ Birs: I der Wacht	Grellingen	▪ Ergolz: Pfefferlädeli	Augst	▪ Birs: Cholflüe	Brislach	▪ Eibach: Schwäjen	Gelterkinder	▪ Birs: Birmatten	Brislach	▪ Eibach: Eital	Tecknau	▪ Birs: Im Grund	Duggingen			▪ Birs: Bruggfeld	Aesch			▪ Birs: Au	Reinach		
▪ Birs: Cholplatz	Liesberg	▪ Lützel	Roggenburg																																										
▪ Birs: Bolberg	Liesberg	▪ Lützel	Röschenz																																										
▪ Birs: Oberrüti	Liesberg	▪ Lützel	Laufen																																										
▪ Birs: Ägerten	Laufen	▪ Birsig	Oberwil, Therwil																																										
▪ Birs: Chleeboden	Zwingen	▪ Orisbach: Oristal	Liestal, Seltisberg																																										
▪ Birs: I der Wacht	Grellingen	▪ Ergolz: Pfefferlädeli	Augst																																										
▪ Birs: Cholflüe	Brislach	▪ Eibach: Schwäjen	Gelterkinder																																										
▪ Birs: Birmatten	Brislach	▪ Eibach: Eital	Tecknau																																										
▪ Birs: Im Grund	Duggingen																																												
▪ Birs: Bruggfeld	Aesch																																												
▪ Birs: Au	Reinach																																												

Landschaft

Natürliche Lebensgrundlagen

Raumbedarf Fließgewässer

- Birs: Tüfelsgraben Münchenstein
- Birs: Brüglingen Münchenstein, Muttenz

A. Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Sie dienen nicht nur der Sicherung der Ernährung in Krisenzeiten, sondern unterstützen insbesondere auch den quantitativen Bodenschutz, die langfristige Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden und die Erhaltung der Grünflächen zwischen den Siedlungen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat gemäss Sachplan FFF des Bundes vom 8. April 1992 einen kantonalen Mindestumfang von 8'000 ha FFF sicherzustellen (ohne Bezirk Laufen). Gleichzeitig besteht gemäss § 118 Abs. 5 der kantonalen Verfassung der Auftrag, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesamthaft ausgeschiedene Fläche erhalten werden soll. ~~Mit dem Kantonswechsel des Laufentals ab 1994 zum Kanton Basel-Landschaft ist auch eine Verschiebung von FFF verbunden. Im Sachplan-Verfahren vom x.y.2014 wurde das Kontingent des Kantons Basel-Landschaft um 1'800 ha auf neu 9'800 ha FFF erhöht.~~

Dank der flächendeckenden Bodenkartierung (ab 1997) der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Kantons Basel-Landschaft konnte die erste Erhebung aus dem Jahr 1987 überprüft und überarbeitet sowie mit dem Bezirk Laufen ergänzt werden. ~~Aufgrund dieser fundierten Erhebung sind im Kanton Basel-Landschaft neu 8'650 ha als FFF zu bezeichnen resp. zu sichern (inkl. Bezirk Laufen). Von diesem Brutto-Wert sind ca. 7%, vom Sachplan FFF als unproduktive Flächen (Nebenstrassen, Bäche, Hecken, Restflächen, Waldanstoss) bezeichnet, in Abzug zu bringen. Damit ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft (inkl. Bezirk Laufen) ein neuer kantonaler Mindestumfang von rund 8'000 ha.~~

Die Nutzungseignungsklassen (NEK) 1-3 der Bodenkartierung werden vollumfänglich als FFF bezeichnet. Die NEK 4 und 5 werden, wegen der eingeschränkten Bodenqualität (Hangneigung und Gründigkeit), nur teilweise als FFF berücksichtigt. Isolierte FFF mit einer Grösse < 1ha werden nicht berücksichtigt. Damit kann der Auftrag gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen, wonach der Kanton Basel-Landschaft eine Gesamtfläche von 9'800 ha Fruchtfolgeflächen erhalten muss, erfüllt werden.

Sämtliche Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft haben Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet erlassen und somit auch Landwirtschaftszonen bezeichnet. Eine Vielzahl der Gemeinden stellt die FFF in ihren Zonenvorschriften dar, als verbindlicher oder als orientierender Inhalt. ~~Die FFF können somit als gesichert im Sinne von Art. 30 RPV bezeichnet werden. Hingegen bedarf es noch der Anpassung des Sachplans Fruchtfolgeflächen durch den Bund. Aufgrund der neuen FFF-Erhebung müssen die Gemeinden ihre Zonenvorschriften anpassen.~~

B. Ziele

- Das ackerfähige Kulturland (Fruchtfolgeflächen) ist im Sinne des Sachplans FFF mit Massnahmen der Raumplanung zu sichern. Böden, die sich aufgrund ihrer Standortfaktoren besonders gut für eine vielseitige bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung eignen, sind zu erhalten. (KORE)
- Die FFF gemäss Vorgabe des Sachplans FFF sollen erhalten werden.
- Kanton und Gemeinden sichern die FFF.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ keine
Siedlung	▪ Ausdehnung der Siedlung in Abstimmung mit der Bodenqualität
Erholung / Wohlfahrt	▪ Erhaltung von Freiräumen für die Extensiverholung
Soziale Aspekte	▪ keine
Wirtschaftliche Aspekte	▪ Erhaltung von Landwirtschaftsflächen; Einschränkung der Baumöglichkeiten im Landwirtschaftsgebiet, ausgenommen betriebsnotwendige landwirtschaftliche Bauten
Voraussichtliche Kosten für den	▪ keine

Kanton und die Gemeinden

Umwelt	Natur / Landschaft	▪ Erhaltung der Freiräume und des Landschaftscharakters
	Boden / Grundwasser	▪ Schutz der Bodenfläche und der Bodenfunktionen
	Lärm / Luft	▪ keine

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze	<p>a) Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen.</p> <p>b) Fruchtfolgeflächen können durch eine Planung oder ein Vorhaben konsumiert werden, sofern der Bedarfsnachweis erbracht, und die Standortgebundenheit gegeben ist und eine Gesamtinteressenabwägung durchgeführt wurde. Ab einer Fläche von 5'000 m² muss der Verlust an Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Die Fruchtfolgeflächen für die Kompensation sind im Geo-Portal des Kantons dargestellt. Als Kompensation weisen die Gemeinden eine um 25% grössere Kompensationsfläche (– Eignungskategorie 4 der Nutzungseignungskarte BL) aus. Diese Ersatzflächen werden als Fortschreibung in den kantonalen Richtplan übernommen. Gemeinden, die keine Kompensationsflächen aufweisen, suchen überkommunal nach Lösungen.</p> <p>c) Reduziert eine Planung oder ein Vorhaben die Fruchtfolgeflächen dauernd um mehr als 3 ha, so ist der Richtplan anzupassen. Vorgängig einer Anpassung des Richtplans erfolgt eine Interessenabwägung durch den Kanton.</p>
Planungsanweisungen	<p>a) Der Regierungsrat beantragt dem Bundesrat die Anpassung des Sachplans Fruchtfolgeflächen. Der neue Mindestumfang für den Kanton Basel-Landschaft inkl. Bezirk Laufen beträgt 8000 ha Fruchtfolgeflächen.</p> <p>a) Der Regierungsrat verfolgt die Änderungen bei Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen und teilt die Veränderungen alle vier Jahre dem Bund mit.</p> <p>b) Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen in ihren Zonenvorschriften, indem sie diese den Landwirtschaftszonen zuweisen und als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen.</p> <p>c) Die Gemeinden zeigen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, den Bedarfsnachweis, die Standortgebundenheit des Vorhabens sowie die Ergebnisse der Gesamtinteressenabwägung bei der Konsumation von Fruchtfolgeflächen auf.</p>
Örtliche Festlegungen	<p>Festsetzung</p> <p>Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.</p>

Lösch
BRB v

A. Ausgangslage

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) bezeichnet Gebiete, die "in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung" verdienen (Art. 6 Abs. 1 NHG (SR 451)). Das BLN verpflichtet Bund und Kantone in Erfüllung von Bundesaufgaben, ist jedoch auch bei der Richt- und der Nutzungsplanung als Grundlage zu berücksichtigen (Art. 2a BLNV, in Kraft seit 14.4.2010). Aus Sicht des Bundes ist die erwünschte Schutzwirkung nicht in allen BLN-Objekten erreicht, weshalb er derzeit detailliertere Beschreibungen und konkretere Schutzziele erstellt.

Das BLN verzeichnet für den Kanton Basel-Landschaft folgende Objekte:

Name	Nr.	Gesamtfläche	Flächenanteil BL
Belchen-Passwang	1012	6'412 ha	4'546 ha
Tafeljura nördlich Gelterkinden	1104	1'814 ha	1'814 ha
Baselbieter und Fricktaler Tafeljura	1105	7'415 ha	5'200 ha
Chilpen bei Diegten	1106	127 ha	127 ha
Gempenplateau	1107	4'363 ha	1'659 ha
		20'131 ha	13'346 ha

Mit 13'346 ha umfassen diese BLN-Gebiete 26% der Kantonsfläche (51'754 ha).

Knapp 52% der Baselbieter BLN-Flächen sind mit Vorranggebiet Landschaft (L_3.2; 25%) oder Vorranggebiet Natur (L_3.1; 27%) überlagert. Zusammen mit der Waldfläche (L_2.3) verdichtet sich der Schutzgrad auf 83 Flächen-Prozente. Damit bestehen grossflächig wirkende, Schutzziel-konforme Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen an Kanton und Gemeinden, so dass das BLN im Kanton Basel-Landschaft raumplanerisch - auf Stufe Richtplan - hinreichend berücksichtigt ist.

Hingegen ist das BLN im Bewusstsein von Bevölkerung und Behörden noch wenig verankert, und voraus schauende Entwicklungs- und Qualitätsziele fehlen. Gemeinde-übergreifende Raum- und Entwicklungskonzepte können helfen, die BLN-Gebiete als wertvolle und lebenswerte Kulturlandschaften zu fördern.

B. Ziele

- Das BLN wird in der Richt- und in der Nutzungsplanung bewusst berücksichtigt.
- Das Bewusstsein für das BLN soll in der Öffentlichkeit zwecks sorgsamem Umgangs mit den wertvollen Landschaften verstärkt werden.
- Für die BLN-Objekte sollen Gemeinde-übergreifende Raum- und Entwicklungskonzepte gefördert werden.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

- | | |
|--|---|
| Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> keine neuen Verkehrsachsen in den Vorranggebieten Landschaft und Natur |
| Siedlung | <ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Siedlungsausdehnung |
| Erholung / Wohlfahrt | <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Freiräumen und attraktiven Erholungsgebieten |
| Soziale Aspekte | <ul style="list-style-type: none"> Erlebbarkeit von wertvollen Landschaften |
| Wirtschaftliche Aspekte | <ul style="list-style-type: none"> keine Einschränkung der standortangepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Förderung besonders landschaftsschonender Nutzungen Förderung des sanften Tourismus |
| Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden | <ul style="list-style-type: none"> Kanton: Beratungsaufwand im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen Gemeinden: allfällige Planungskosten bei Gemeinde- |

übergreifenden Raum- und Entwicklungskonzepten

Umwelt

Natur / Landschaft

- Erhaltung der Freiräume, des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushalts
- Schutz des Bodens in Fläche, Qualität und Funktion
- Erhaltung "ruhiger" und belastungsarmer Landschaftsräume

Boden / Grundwasser

Lärm / Luft

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wahr.
- b) Sie berücksichtigen die Schutz- und Entwicklungsziele in der Interessensabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben.

Planungsanweisungen

- a) Kanton und Gemeinden berücksichtigen das BLN in ihren raumwirksamen Planungen.
- b) Kanton und Gemeinden zeigen in ihren Planungsberichten gemäss Art. 47 RPV auf, wie sie das BLN berücksichtigen.
- c) Der Kanton berät die Gemeinden in der Erarbeitung Gemeinde-übergreifender Raum- und Entwicklungskonzepte.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Die BLN-Gebiete werden im Sinne einer Fortschreibung in [die](#) Richtplankarte aufgenommen.

A. Ausgangslage

Anlagen für die Telekommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft - speziell für Dienstleistungsbetriebe. Eine gute Telekommunikationsinfrastruktur trägt auch entscheidend zur Qualität als Wohnstandort bei. Der Kanton Basel-Landschaft hat ein grosses Interesse an einem guten und zukunftsgerichteten Infrastrukturangebot Telekommunikation.

In den letzten Jahren hat insbesondere der Mobilfunk eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt. Mit dieser Entwicklung einhergehen sehr grosse Wachstumsraten beim Verkauf bzw. bei der Benützung entsprechender Geräte. Da zudem auch die Technologie immer weiter entwickelt wird, wird die dafür nötige Infrastruktur (neue Antennenstandorte) laufend ausgebaut, was zu Ängsten und Konflikten führt. Aus diesem Grund wird dem Dialog und der Abstimmung zwischen Gemeinden, Mobilfunkbetreibern und der zuständigen kantonalen Fachstelle (Lufthygieneamt beider Basel) besondere Bedeutung zugemessen.

B. Ziele

- a) Neue Bauten und Anlagen der Telekommunikation, der Energieversorgung, der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sind unter Berücksichtigung der Interessen von Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz, der Gesundheit sowie von Siedlung, Wald und Landschaft zu erstellen. Sie sind wenn möglich mit bestehenden Anlagen zusammenzufassen. (KORE)
- b) Der Kanton ist in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Fernmeldediensten bestrebt, der Bevölkerung und Wirtschaft unter Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt zukunftsgerichtete Telekommunikation anzubieten.
- c) Die Realisierung der Infrastruktur muss mit der angestrebten räumlichen Entwicklung abgestimmt werden.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft

Verkehr	▪ keine
Siedlung	▪ Zunahme von abgestimmten Antennenstandorten
Erholung / Wohlfahrt	▪ keine
Soziale Aspekte	▪ Zunahme der Erreichbarkeit
Wirtschaftliche Aspekte	▪ Wachstum im Bereich der Telekommunikationsbranche
Voraussichtliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden	▪ keine

Umwelt

Natur / Landschaft	▪ abgestimmte Antennenstandorte ausserhalb Bauzonen (Synergieeffekte mit bestehenden Infrastrukturanlagen)
Boden / Grundwasser	▪ keine
Lärm / Luft	▪ Auswirkung der Strahlung nicht abschliessend beurteilbar

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a) Der Kanton unterstützt die Versorgung des Kantonsgebiets mit Infrastruktur für die Telekommunikation.
- b) Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Baugebiets und sind daher grundsätzlich in der Bauzone anzubringen. Innerhalb des Siedlungsgebiets ist eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben, damit die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch nichtionisierende Strahlung möglichst gering ist.
- c) Mobilfunkantennen können nur ausnahmsweise ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind; das ist namentlich dann der Fall, wenn
 - sie aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind oder
 - wenn mit einem Standort einer Mobilfunkantenne ausserhalb der Bauzonen mehrere Standorte innerhalb der Bauzonen aufgehoben werden können oder
 - wenn die Mobilfunkanlage optimal in eine bestehende Infrastrukturanlage (z.B. Autobahn, Hochspannungsmast, bestehende Sendeanlage) integriert werden kann.
- d) Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist eine grösstmögliche Konzentration der Antennen auf möglichst wenige Standorte anzustreben. Mögliche Standorte ausserhalb der Bauzonen sind auf allfällige Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu überprüfen.

Planungsanweisungen

- ~~a) Der Kanton legt dem Landrat eine Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes mit dem Ziel vor, die Mobilfunkbetreiber vorgängig zum Baugesuchsverfahren zu einem Dialog mit den Gemeinden zur Standortoptimierung der Antennenstandorte zu verpflichten (Konsensualverfahren).~~

Der Kanton lässt sich einmal jährlich die Netzplanungen der Betreiberfirmen mit Blick auf eine verbesserte Standortkoordination vorlegen.

Richtplankarte, Anpassung 2011, Entwurf
 Masstab 1:50'000

Beschlussinhalt

L 2.2 Fruchtfolgeflächen

Orientierender Inhalt
 Wohngebiet, Wohn-Mischgebiet, öff. Bauten und Anlagen, übrige Nutzungen

- Arbeitsgebiet
- Wald
- Vorranggebiet Natur
- Vorranggebiet Landschaft
- BLN

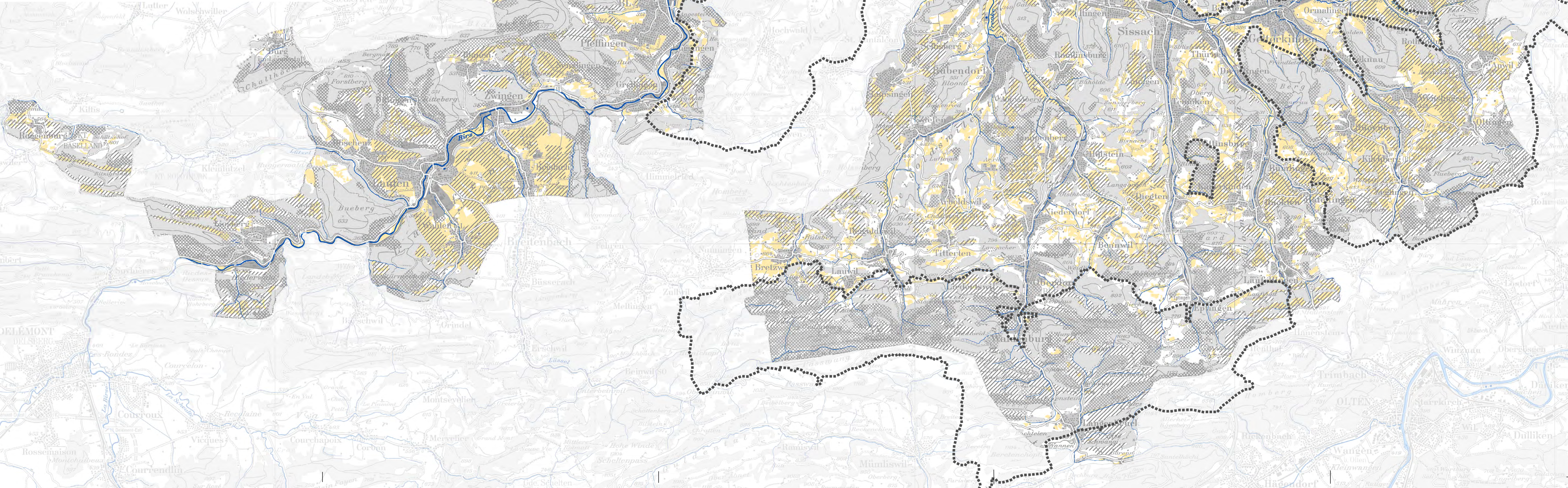
Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 10 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Beschlüsse:

Regierungsratsbeschluss	Nr.	vom
Landratsbeschluss	Nr.	vom
Bundesratsbeschluss		vom



Erläuternde Karte
zu den Anpassungen und Fortschreibungen
des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft 2011

Massstab: 1:50'000

Legende

L2.2 Fruchtfolgeflächen (Anpassung)

- Fruchtfolgeflächen bestehend
- Fruchtfolgeflächen zusätzlich
- Fruchtfolgeflächen für die Kompensation (orientierend)

L3.1 / L3.2 Vorranggebiete (Fortschreibung)

- Vorranggebiet Natur bestehend (Festsetzung, Zwischenergebnis)
- Vorranggebiet Natur bestehend (Ausgangslage)
- Vorranggebiet Natur neu (Ausgangslage)
- Vorranggebiet Landschaft (L3.2)

Siedlung / Wald (Fortschreibung)

- Wohngebiet, Wohn-Mischgebiet, öff. Bauten und Anlagen, übrige Nutzungen (bestehend)
- Arbeitsgebiet (bestehend)
- Wohngebiet, Wohn-Mischgebiet, öff. Bauten und Anlagen, übrige Nutzungen (neu)
- Arbeitsgebiet (neu)
- Wohngebiet, Wohn-Mischgebiet, öff. Bauten und Anlagen, übrige Nutzungen (ehemals)
- Wald

